



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 20. März 2014 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler
Gemeinderäte Rudolf Auer
Johann Berger
Norbert Wildling
Josef Schuller
Michaela Kohlhofer
Ulrike Katzensteiner
Johann Wolloner
Franz Haider
Andreas Hofer
Friederike Hofer
Reinhard Pils
Eduard Lechner

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger
Gemeinderäte Gerhard Stockinger
Johann Dietachmayr
Johannes Weißensteiner
Sylvia Infanger
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Edeltraud Essbüchl
Entschuldigt: Monika Schoiswohl

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
DI (FH) Reinhard Hoffmann
DI Hermann Großberger
DI Leonhard Penz
Entschuldigt: Johannes Rumetshofer
Erich Stoll
Mag.^a Eva Aigner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Karl Haidinger
GRE Helmut Zisch
Entschuldigt: Albert Aigner

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner
Christine Hierweg
Arch. DI Hans Aumayr
Nicki Scheucher (RK Weyer)

Schritfführerin: Christine Hierweg

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er bestimmt die Beamtin Christine Hierweg zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Gäste, insbesondere Herrn Arch. DI Hans Aumayr und Herrn Nicki Scheucher vom Roten Kreuz Weyer.

Tagesordnung

1. First Responder Standort Weyer, Information durch Rotes Kreuz
2. Überarbeitung Flächenwidmungsplan Nr. 1 u. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Versagungsgründe, Stellungnahme
3. Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Finanzierungsplan
4. Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler, Finanzierungsplan
5. Abwasserentsorgungsanlage BA 11 Seiler, Finanzierungsplan
6. Wasserversorgungsanlagen u. Abwasserentsorgungsanlagen Marienhof und Seiler, Bauarbeiten, Auftragsvergaben
7. Wasserversorgungsanlage Unterlaussa, Hochbehälter, Auftragsvergaben
8. Sondernutzungsvereinbarung, Josef Forstenlechner, mobiler Imbiss- u. Würstelstand
9. Holzschlägerungen, Auftragsvergabe
10. Dr. Wolfgang u. Mag. Gerhild Popp, Bausache, Berufungsentscheidung
11. Dr. Wolfgang u. Mag. Gerhild Popp, Bauverpflichtung, Anpassung Vereinbarung
12. Kletterhalle Eisenwurzten, Haftungsübernahme, Grundsatzbeschluss
13. Gemeindefarzt Dr. Wilhelm Taibon, Neubestellung, Werkvertrag
14. Bericht des Prüfungsausschusses
15. Darlehen der Marktgemeinde Weyer, Änderung der Konditionen
16. Bericht der Ortsteilsprecher
17. Bericht „Liebenswertes Weyer“
18. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 First Responder Standort Weyer, Information durch Rotes Kreuz

Erläuterung:

First Responder ("Erstversorger") sind Personen mit besonderer Ausbildung, die parallel zum Rettungsdienst alarmiert werden. Meist handelt es sich um RettungsdienstmitarbeiterInnen außerhalb ihrer regulären Dienstzeit.

First Responder sollen die Zeit zwischen dem Eintreten des Notfalls und der ersten medizinischen Versorgung verkürzen, das sogenannte "therapiefreie Intervall". Je schneller qualifizierte Maßnahmen durchgeführt werden, desto günstiger ist der Heilungsablauf und umso kürzer ist die nachfolgend notwendige Behandlungszeit. First Responder verkürzen diesen behandlungslosen Zeitraum bis zum Eintreffen des Notarztes oder des Rettungswagens.

Seit dem 01.03.2014 ist das Rathaus Weyer ein First Responder Standort und daher auch mit einem Notfallrucksack und einem Defibrillator ausgestattet.

Das Projekt wird von Hr. Scheucher vorgestellt.

Debatte:

Herr Scheucher bedankt sich im Namen des Roten Kreuzes Weyer sehr herzlich bei der Marktgemeinde Weyer, beim Lions-Club und der Sparkasse Weyer für die Förderung, Sponsoring und Unterstützung dieses Sicherheitsprojektes.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass ein weiterer Defibrillator beim SPAR Stix stationiert ist. Er sagt, dass die Bedienung eines Defibrillators sehr einfach ist und man als Ersthelfer keine Angst haben muss, etwas falsch zu machen.

Herr Scheucher ersucht den Gemeinderat um ihre Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Aufklärung und Angst nehmen. Weiters macht er darauf aufmerksam, dass anlässlich der Inbetriebnahme des Defibrillators das Rote Kreuz Weyer Schulungen für die Anwendung eines Defibrillators für Laien anbietet.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Einführung in die einfache Bedienung des Defibrillators, als eigenen Tagesordnungspunkt auf einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

GV Mag. Peter Ramsmaier fragt, ob es Vorschriften gibt, dass in öffentlichen Gebäuden generell ein Defibrillator vorhanden sein muss.

Herr Scheucher antwortet, dass Defibrillatoren wichtige, medizinische Hilfsmittel sind, aber seines Wissens nach für die Installierung in öffentlichen Einrichtungen kein Erfordernis besteht. In den USA sind die Geräte gesetzlich vorgeschrieben.

GR Eduard Lechner weist auf die verschiedenen Modelle der Defibrillatoren hin, die trotz Einschulungskurse für einen Laien entfremdet sein können.

Herr Scheucher informiert, dass auch andere Firmen, sogenannte „Trittbrettfahrer“ ihre Produkte kommerziell vermarkten. Das Rote Kreuz Weyer bietet drei verschiedene Modelle, die

preislich unterschiedlich, aber qualitativ gleichwertig sind, an. Von der Bedienung her sind alle Geräte gleich, sie sehen nur anders aus.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Brunthaler erkundigt sich über den rechtlichen Schutz für Erste-Hilfe-Leistende. Herr Scheuer betont, dass dem Laienhelfer für sein hilfsbereites Eingreifen bzw. bei Misslingen des Rettungsversuches keine rechtlichen Nachteile erwachsen.

TOP. 2 Überarbeitung Flächenwidmungsplan Nr. 1 u. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Versagungsgründen, Stellungnahme

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2013 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 laut vorliegendem Plan von DI Aumayr beschlossen.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 wurde der Flächenwidmungsplan Nr. 1 samt Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zur Genehmigung dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 wurden von der Abteilung Raumordnung Versagungsgründe mitgeteilt.

Diese wurden in der Bauausschusssitzung am 24.02.2014 gemeinsam mit DI Aumayr behandelt und dem Gemeinderat folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Änderungs-Nr.	Name	Versagungsgrund	Erledigung
5,6,7,8,11	Ritt, Gratzer, Jaidhauer, Somasgutner	Darstellung Georisikozone AB fehlt	Im Plan eingetragen
10	Puchbauer, Schürhagl, Harrer	Gz ₄ - niederwaldartig zu bewirtschaftende Waldfläche ist festzulegen	Die Gz ₄ wurde im Plan dargestellt
13,14	Kleindl, Hopfner, Garstenauer, Pfarre Weyer	Forstfachlich: 10 m Schutzzone im Bauland Ff ab Waldrand. Gz ₄ – niederwaldartig zu bewirtschaftende Waldfläche ist zu definieren	Die 10 m Schutzzone ab Waldrand wurde eingetragen und der Gz ₄ definiert
18	Fößleitner Herbert	Geotechnisches Gutachten fehlt Forstfachlich: westlich des Güterweges auf Grundstück Nr. 134 niederwaldartige Bewirtschaftung , östlich Güterweg auf Grundstücke Nr. 133, 126/1 15 m Ff Zone gemäßen vom Waldrand. Gz ₄ ist zu definieren	Geotechnisches Gutachten liegt vor Die vorgeschriebenen Ff-Zone wurde eingetragen und auf Grundstück Nr. 134 ein Gz ₄ definiert.
21	Dittrich, Bauer-Stribl-Kranzmayr	Abklärung des Rechtsstandes ist erforderlich	Der Rechtsstand konnte auch beim Land Oö. noch nicht abgeklärt werden. Grundstück Dittrich – das betroffene Grundstück soll vom öffentlichen Wassergut gekauft (wird kaum möglich sein) oder ein Pachtvertrag abgeschlossen werden. Es wird noch Kontakt mit der Wildbach- und Lawinenverbauung durch das

			Land hergestellt. Weitere Vorgangsweise: Die Umwidmung in der derzeitigen Form. Im Bauverfahren muss diese Angelegenheit (Besitzverhältnisse - baurechtliche Bewilligung) genau behandelt werden.
26	Wildling	Forstfachlich: Erweiterungsfläche Gst.Nr. 433/2 Überlagerung mit Bm (Hauptgebäude ausgeschlossen)	Überlagerung mit Bm – nur Nebengebäude zulässig wurde eingetragen
29	Käfer BauGmbH	Abstimmung der Umwidmung auf die nach AWG 2002 genehmigte Fläche sowie eine Ausweisung bzw. Abgrenzung jener Flächen, in denen die Errichtung von Gebäuden möglich ist	Die Widmungsfläche wurde auf die nach AWG 2002 genehmigte Fläche reduziert und die Flächen, in denen die Errichtung von Gebäuden möglich ist, definiert.
31	Panzhauser	Grünzug als Gz ₄ definieren	Der Grünzug wurde als Gz ₄ definiert
39	Stauchner	Baulandfläche in der Regel 1000m ² - Die Fläche ist zu reduzieren	Die Baufläche wurde um ca. 200 m ² reduziert.
48	Seiler	50 m Abstand zur Landwirtschaft. Gespräch mit Luftreinhaltung	Laut Rücksprache mit Ing. Aigner, Land Oö. wird die Widmung in Dorfgebiet umgewandelt. Widmungskonflikte können dadurch ausgeschlossen werden und ein Schutzabstand zur Landwirtschaft ist auch nicht erforderlich.
54	Schneuber	Gz ₄ nur in einem Teilbereich (laut Skizze)	Der Gz ₄ wurde aufgrund der vorliegenden Skizze der Forstrechtsabteilung nur in einem Teilbereich festgelegt.
56	Kupfer-Schmidt	Fachlich begründbare Zustimmung derzeit nicht möglich	Die Umwidmung soll in der bestehenden Form beibehalten werden.
63	Marktgemeinde Kläranlage	Forstfachlich Freihaltung eines 5 m breiten Streifens entlang der Waldflächen	Der geforderte 5 m Grünlandstreifen entlang der Waldflächen wurde eingezeichnet
65	Riegler	Naturschutzfachlich – Freihaltung eines 10 m breiten Streifens entlang der Böschungskante	Der geforderte 10 m Grünlandstreifen entlang der Waldfläche (Böschungskante) wurde eingezeichnet.
68	Steindl – Gruber	Baulandeignung ist nachzuweisen	Bestätigung über Baulandeignung liegt vor
69	Limberg	Entwässerungskonzept wurde nicht beigebracht.	Aus Zeitgründen war es nicht möglich ein Entwässerungskonzept beizubringen. Laut Rücksprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es möglich, ein Entwässerungskonzept erst in einem eventuellen Bauverfahren

			nachzureichen.
72	Moro Max	Forstfachlich: Überlagerung mit Bm. Schutzzone im Bauland muss erhalten bleiben.	Die Bauländerweiterungsfläche wurde mit einer Schutzzone im Bauland Bm1 (Errichtung von Hauptgebäuden nicht möglich) überlagert. Die bestehende Schutzzone im Bauland wurde nur geringfügig reduziert.

Allgemein:

Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1:

- Die Plandarstellung des Funktionsplanes in der vorliegenden Form ist insbesondere infolge der unzureichenden Plangrafik nicht genehmigungsfähig. Infolge der Plangrafik ist die vorliegende Plandarstellung kaum lesbar und daher einer entsprechend zu überarbeiten. Dabei sind auch die Plansymbole in der Legende auf jene in der Plandarstellung abzustimmen.
- Funktionen und Entwicklungsziele in den Nachbargemeinden sind nicht dargestellt.
- Für die einzelnen Planausschnitte ist eine einheitliche Plangrafik zu wählen (z.B. Bannwaldflächen)
- Bei Hochspannungsleitungen fehlt die Angabe von Eigentümer und Nennspannung
- Südlich des GS Voggenau-Weyer ist nach ho. Wissensstand kein Grünzug sondern eine Kompostieranlage situiert.
- Vorhandene geogene Risikozonen wurden nur unvollständig dargestellt. Auch eine Differenzierung der Risikotypen A, AB und B erfolgte nicht.
- Sternchenbauten sind teilweise zu korrigieren.

Teil A – Flächenwidmungsteil Nr. 4:

- Vorhandene geogene Risikozonen wurden nur unvollständig dargestellt. Auch eine Differenzierung der Risikotypen A, AB und B erfolgte nicht.
- Der Schutzzweck der Grünzüge Gz4, welche lt. forstfachlicher Stellungnahme niederwaldartig zu bewirtschaften sind, ist generell mit „niederwaldartig zu bewirtschaftende Waldfläche“ festzulegen.
- Baulandwidmungen und Sonderwidmungen des Bau- und Grünlandes in den Nachbargemeinden sind nicht dargestellt
- Naturschutzfachlich wurde festgestellt, dass die dargestellten Naturschutzgebiete teilweise von jenen in der DORIS abweichen. Ein entsprechender Abgleich sowie die Darstellung von Naturdenkmälern wird gefordert.
- Das Wasserschutzgebiet in Unterlaussa ist nicht dargestellt
- Infolge der von Blattschnitt zu Blattschnitt differierenden Plangrafik können Bannwaldflächen nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden
- Die Maßstabdarstellungen auf den Planteilen im Maßstab 1:10000 sind nicht richtig dargestellt

Die allgemeinen Mängel wurden von DI Aumayr berichtigt und im Plan neu dargestellt bzw. abgeändert.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 1 samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 wurde neu erstellt und kann in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer möchte wissen, ob die Arbeit des Arch. Aumayr jetzt abgeschlossen ist. Arch. Aumayr sagt, dass seine Arbeit beendet ist, wenn der Plan 4fach reißfest beim Land OÖ vorliegt.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, ob bei der Widmung Seiler Dorfgebiet, es nicht absehbar war, dass dies naturschutzfachlich abzuklären sei.

Arch. Aumayr informiert, dass diese Abweichungen nicht vorher abzuklären sind. Herr Katzensteiner von der Abteilung Raumordnung kann erst nach Vorliegen des Flächenwidmungsplans die Dorfgebietswidmung mit der Abteilung Naturschutz abklären. Er meint, dass es bezüglich der Parzellen keine Probleme geben wird, weil das Dorfgebiet zur Landwirtschaft passt.

GR Karl Haidinger fragt, wenn alles plangemäß abläuft, der abgeänderte Flächenwidmungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt. Weiters möchte er noch wissen, mit welchen Risiken noch zu rechnen ist.

Arch. Aumayr sagt, dass der Flächenwidmungsplan 14 Tage nach Abgabe rechtsgültig ist.

Der Vorsitzende ergänzt und sagt, dass das Land zur Bearbeitung 3 Monate Zeit hat. Er möchte daher den Plan persönlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, bei Herrn DI Katzensteiner und Herrn Elsigan, abgeben. Bürgermeister Gerhard Klaffner meint, dass, wenn nichts dazwischen kommt, der Flächenwidmungsplan bis Ende Mai rechtsgültig sein wird.

Arch. Aumayr antwortet zur Frage bezüglich eventueller Risiken, dass alle geforderten Punkte erfüllt sind. Sollten wider Erwarten an dem abgeänderten Flächenwidmungsplan Änderungen durchzuführen sein, würde das nicht viel Zeit beanspruchen.

Auf die Frage von Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger, wie viele Gemeinden in Oberösterreich den Flächenwidmungsplan noch nicht digitalisiert haben, antwortet Arch. Aumayr, dass etwa 10 bis 15, eher kleinere Gemeinden, noch nicht umgestellt haben. Diese Gemeinden haben wahrscheinlich genug Baulandreserven und brauchen keine Flächenwidmungsplanänderungen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der aufgrund der Versagungsgründe abgeänderte Flächenwidmungsplan Nr. 1 samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 in der vorliegenden Form beschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 06 Wasserversorgungsanlage Marienhof einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05. Februar 2014, Gz: GTW-610084/13-2014-Hah/Lg, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		1.070.000,00 €
<hr/>		
Anschlussgebühren	2,80 %	30.000,00 €
Eigenmittel	10,00 %	107.000,00 €
Landesförderung	35,00 %	374.500,00 €
Bundesmittel	15,94 %	170.596,00 €
mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierender Anteil (Restfinanzierung)	36,25 %	387.904,00 €

Für die Gewährung von Landesmitteln wird die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mind. 100 % des Förderbarwertes vorausgesetzt. Der Förderbarwert wird vom Amt der Oö. Landesregierung mit 15,944 % der Herstellungskosten, das sind € 170.596,00, festgesetzt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 06 WVA Marienhof in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 07 Wasserversorgungsanlage Seiler einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens (Email) des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. März 2014 folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		37.000,00 €
<hr/>		
Anschlussgebühren	35,32 %	13.069,00 €
Eigenmittel	10,00 %	3.700,00 €
Landesförderung	34,05 %	12.600,00 €
Bundesmittel	16,35 %	6.050,00 €
mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierender Anteil (Restfinanzierung)	4,27 %	1.581,00 €

Für die Gewährung von Landesmitteln wird die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mind. 100 % des Förderbarwertes vorausgesetzt. Der Förderbarwert wird vom Amt der Oö. Landesregierung mit 16,351 % der Herstellungskosten, das sind € 6.050,00, festgesetzt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 07 WVA Seiler in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Abwasserentsorgungsanlage BA 11 Seiler, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 11 Abwasserentsorgungsanlage Seiler einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12. Februar 2014, Gz: OGW-410052/15-2014-Oa/Kru, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		110.000,00 €
<hr/>		
Anschlussgebühren	20,00 %	22.000,00 €
Eigenmittel	10,00 %	11.000,00 €
Landesförderung	00,00 %	0,0 €
Bundesmittel	12,95 %	14.240,00 €
mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierender Anteil (Restfinanzierung)	57,05 %	62.760,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 11 ABA Seiler in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 6 Wasserversorgungsanlagen u. Abwasserentsorgungsanlagen Marienhof u. Seiler, Bauarbeiten, Auftragsvergaben

Erläuterung:

Aufgrund des Neubaus der Wasserversorgungsanlagen u. Abwasserentsorgungsanlagen Marienhof u. Seiler gibt die WDL GmbH folgenden Vergabevorschlag bekannt.

WVA BBG Marienhof

Das ggst. Projekt behandelt die Erweiterung der bestehenden Wasserversorgung des Orts- teils Kleinreifling mit der Versorgung des Bereiches „Nach der Enns“ entlang der B 115 - Eisenbundesstraße bis zum Betriebsbaugebiet (BBG) Marienhof.

Neben der Errichtung der zugehörigen Versorgungs- und Anschlussleitungen, sowie weite- ren Wasserversorgungsanlagen, wie Be- und Entlüftungsschächte und Entleerungsschächte usw. werden parallel dazu ebenfalls für die Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation die Freispiegelkanäle, Druckleitungen und weiteren Abwasseranlagen, wie Pumpwerke, Kontroll-, Mündungs- und Entleerungsschächte errichtet.

Von der Hauptversorgungsleitung, WL Marienhof PE DN/OD 90 PN 10 zweigen die einzel- nen Versorgungsleitungen ab.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll das Ortsnetz Kleinreifling mit dem zugehörigen Brunnen Sportplatz und dem Hochbehälter Kleinreifling mit dem Netz Nach der Enns mit den zugehörigen Quellen und dem Hochbehälter Nach der Enns mittels Verbindungsleitung Kleinreifling über die Enns verbunden werden.

Die Ausschreibung beinhaltet die Errichtung folgender Anlageteile:

- Verbindungsleitung (VL) Kleinreifling
- WL Marienhof
- WL Mayerhofer
- WL Stangl
- WL Hofer
- WL Dichtl
- Schächte für die Be- und Entlüftungshydranten, Entleerungsschächte, Entleerungsleitungen, Hydranten usw.
- Anschluss an den Bestand

Weiterhin wird ein neues Siedlungsgebiet, die Seilergründe erschlossen und nach der Druckreduktion Obsweyer an die bestehende Ortswasserleitung angeschlossen. Dazu wer- den in der Zufahrtsstraße mit der Möglichkeit der Erweiterung eine Leitung PE DN/OD 90 und zu den Parzellen PE DN/OD 63 verlegt. Für einen späteren Ringschluss wird die Leitung mit dem Kanal bis zum Ende der Parzellen mitverlegt.

ABA BBG Marienhof

Mit dem ggst. Bauvorhaben soll als Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation von Kleinreifling eine Abwasserbeseitigungsanlage für den Bereich „Nach der Enns“ entlang der B 115 - Eisenbundesstraße bis zum Betriebsbaugelände (BBG) Marienhof geschaffen werden. Die Abwässer sollen über die Ortskanalisation in die vor kurzem errichtete Kläranlage Kleinreifling geleitet und dort gereinigt werden.

Die geklärten Abwässer werden dem Vorfluter Enns zugeführt.

Neben der Errichtung von Freispiegelkanälen, Druckleitungen und weiteren Abwasseranlagen, wie Pumpwerke, Kontroll-, Mündungs- und Entleerungsschächte usw. werden parallel dazu für die Erweiterung der bestehenden Ortswasserversorgung die Wasserleitungen und die zugehörigen Anlagenteile errichtet.

Die Ausschreibung beinhaltet das Liefern, Verlegen und Errichten folgender Anlagenteile inklusive sämtlicher Materialien und Nebenarbeiten:

- Hauspumpwerk Käfer
- Hauspumpwerk Jagdhaus
- Druckleitung Marienhof Süd
- Druckleitung Marienhof Nord
- SW-Kanal Marienhof
- Hauspumpwerk Dichtl – Druckleitung Dichtl
- Hauspumpwerk Hofer – Druckleitung Hofer
- Pumpwerk Holzner
- DRS Holzner (Druckrohrspülstation)
- SW-Kanal Stangl
- Hauspumpwerk Nachtsheim
- Hauspumpwerk Hollnbuchner
- Druckleitung Hollnbuchner
- SW-Kanal Mayrhofer
- SW-Kanal Schlöglhofer
- Pumpwerk Schlöglhofer
- Hauspumpwerk Riegler
- Hauspumpwerk Larch
- SW-Kanal Riegler 4
- Schieber, Entleerungsschächte, Entleerungsleitungen, Kontrollschächte, Mündungsschächte, Querungen usw.

Das neue Siedlungsgebiet, die Seilergründe sollen ebenfalls an die Ortskanalisation angeschlossen werden. Dazu wird ein Anschluss an den Verbandssammler in der Bundesstraße B 121 Weyrer Straße im Bereich des BILLA hergestellt. Der Kanal, DN 200 wird dann parallel zur Transportwasserleitung im Weg nach Nordosten zu den Seilergründen und in weiterer Folge in deren Zufahrtsstraße verlegt. Die Oberflächenwässer sollen über eine Mulde zur Versickerung gebracht werden.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten, sowie unterirdischer Vortrieb zur Errichtung der og. Leitungen. Das ggst. Bauvorhaben wurde im Verhandlungsverfahren ohne öf-

fentliche Bekanntmachung gemäß BvergG (Sektorenauftraggeber) ausgeschrieben. Die Auftragssumme befindet sich im Unterschwellenbereich.

Es wurden 9 Firmen ausgewählt, deren Nachweis der Befugnis, sowie die wirtschaftliche, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit im Vorfeld geprüft wurde. Die Firmen wurden befragt, ob Sie an der ggst. Ausschreibung teilnehmen möchten und Ihnen anschließend die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Die Frist für die Angebotsabgabe war der 24.01.2014, 10.00 Uhr, Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer. Die Angebotsöffnung erfolgte anschließend am gleichen Tag um 10:15 Uhr eben dort. Von den zur Angebotslegung eingeladenen 9 Firmen gaben alle 9 ein Angebot ab. Kein Angebot wurde verspätet eingereicht. Die eingelangten Angebote waren ordnungsgemäß beschriftet, verschlossen und wurden bei der Angebotsöffnung entsprechend der Reihenfolge ihres Einlangens geöffnet.

Sämtliche eingegangenen Angebote wurden zunächst auf formale Mängel überprüft. Dabei wurde bei keinem Angebot ein Mangel festgestellt. Weiterhin wurden die Angebote einer rechnerischen und sachlichen Überprüfung unterzogen. Dabei konnten ebenfalls weder rechnerische noch sachliche Mängel festgestellt werden. Demzufolge ist keines der geprüften Angebote von der Vergabe auszuschließen

Im Rahmen der Verhandlungsgespräche wurde mit den unten angeführten Bietern über den Auftragsinhalt, die Auftragsabwicklung, technische Kriterien, diverse technische und rechtliche Rahmenbedingungen und über die angebotenen Preise verhandelt. Die Ergebnisse der Verhandlungsgespräche wurden entsprechend protokolliert. Die Protokolle liegen bei der WDL-WasserdienstleistungsGmbH zur Einsichtnahme auf.

Ergebnis der Verhandlungen:

Angebotsteller		Gesamtsummen	Nachlass	Gesamtsummen abzügl. Nachlass	Preisdifferenz zum Bestbieter	Differenz in Prozent
1.)	Niederndorfer Bau Gmbh	€ 1.540.216,62	2%	€ 1.509.412,29		100,00
2.)	Braumann Tiefbau GmbH	€ 1.589.608,71	3%	€ 1.541.920,45	€ 32.508,16	102,15
3.)	STRABAG AG	€ 1.606.964,18	3%	€ 1.558.755,25	€ 49.342,97	103,27
4.)	Held & Francke BaugesmbH	€ 1.632.325,87	4%	€ 1.567.032,84	€ 57.620,55	103,82
5.)	Swietelsky Bau GmbH	€ 1.649.265,77	5%	€ 1.566.802,48	€ 57.390,19	103,80
6.)	Hitthaller+Trixl BaugesmbH	€ 1.690.277,75	0%	€ 1.690.277,75	€ 180.865,46	111,98
7.)	Leyrer & Graf GmbH	€ 1.730.507,07	0%	€ 1.730.507,07	€ 221.094,78	114,65
8.)	Käfer Bau GesmbH	€ 1.880.374,25	0%	€ 1.880.374,25	€ 370.961,96	124,58

9.)	Porr Bau GmbH	€ 1.980.157,69	0%	€ 1.980.157,69	€ 470.745,40	131,19
-----	---------------	----------------	----	----------------	--------------	--------

Von der Gesamtauftragssumme werden ca. 10,6 % für die ABA u. WVA Seiler aufgewendet. Aufgrund der Verhandlungsgespräche konnte keine Änderung der Reihung in Bezug auf den erstgereihten Bieter erreicht werden.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes über das Ergebnis der Ausschreibung (Verhandlungsverfahrens ohne öffentlicher Bekanntmachung) über die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten, sowie unterirdischer Vortrieb für die Umsetzung des Bauvorhabens WVA BBG Marienhof, BA 06 und ABA BBG Marienhof BA 10 (inkl. WVA BA 07 Seiler u. ABA BA 11 Seiler) erscheint das Angebot der Fa.

**Niederndorfer BaugesmbH
Römerstr. 48
4800 Attnang-Puchheim**

vom 24.01.2014 und nach den Verhandlungsgesprächen zu einem Gesamtpreis von

Summe netto	€ 1.540.216,62
abzüglich 2 % Nachlass	€ 30.804,33
Summe netto inkl. NL	€ 1.509.412,29
zuz. 20 % MWST	€ 301.882,46
Summe brutto	€ 1.811.294,75

als Best- und Billigstangebot und wird zur Annahme empfohlen.

Das Projekt „Seiler“ (WVA u. ABA) wurde im Zuge des Projekts „Marienhof“ mitgeplant und ausgeschrieben. Für die Mitabwicklung des Projekts „Seilergründe“ wurde ein Angebot der WDL GmbH erstellt, das die gleichen Konditionsvorteile wie die bei den Projekten WVA u. ABA BBG Marienhof aufweist. Das Angebot liegt dem Amtsvortrag bei und beläuft sich inkl. Rabatt auf eine Summe von € 17.890,00 (netto). Inbegriffen sind dabei die Grundlagenermittlung, Vorentwurf u. Variantenuntersuchung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, örtliche Bauaufsicht sowie der Projektabschluss.

Die gegenständlichen Projekte sowie der Vergabevorschlag wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 24.02.2014 von der WDL GmbH vorgestellt. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorstehende Vergabe der Bauarbeiten zu beschließen. Die Pönale wurde, wie vom Bauausschuss gefordert, von € 500/Tag auf € 1.000/Tag angehoben und wird im Werkvertrag mit der Fa. Niederndorfer so definiert.

Debatte:

GR Rudolf Auer informiert über die Bauausschusssitzung und ergänzt, dass der Werkvertrag mit einem gültigen Terminplan und einer Fertigstellungsfrist erweitert werden sollte, weil sonst der Zeitpunkt für die Pönale-Berechnung nicht genau definiert ist.

GV Mag. Peter Ramsmaier erkundigt sich über die maximale Höhe der Pönale und wie hoch die Pönale maximal pro Tag ist.

GV Rudolf Auer bestätigt, dass die Tagespönale 1 % der Auftragssumme beträgt und unbegrenzt ist.

Der Vorsitzende sagt, dass laut Rückmeldung von der Firma Niederndorfer es zu keiner Pönalzahlung kommen wird, weil sie ihre Arbeiten in der vorgesehenen Bauzeit abschließen können.

GR Karl Haidinger fragt über den im Bauausschuss gesprochenen Haftrücklass nach. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass beim Bauvorhaben der Haftrücklass im gesetzlichen Rahmen ist.

GR Bernhard Kühholzer möchte wissen, welche Zufahrtstraße gemeint ist, bei der die Leitungen verlegt werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Zufahrtstraße die Aufschließungsstraße betrifft.

Die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob es sich abschätzen lässt, wie hoch die laufenden Betriebskosten für die Pumpanlage nach der Enns sind, kann der Vorsitzende derzeit nicht beantworten.

a) Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die WDL GmbH mit der Projektabwicklung „Seiler“ (Leistungen: Grundlagenermittlung, Vorentwurf u. Variantenuntersuchung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, örtliche Bauaufsicht sowie der Projektabschluss, Dokumentation und Objektbetreuung) in Höhe von € 17.890,00 zu beauftragen.

a) Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

b) Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten, sowie unterirdischer Vortrieb für die Umsetzung des Bauvorhabens WVA BBG Marienhof, BA 06 und ABA BBG Marienhof BA 10 (inkl. WVA BA 07 Seiler u. ABA BA 11 Seiler) zu einer Gesamtauftragssumme von € 1.509.412,29 (netto) an die Firma Niederndorfer BaugesmbH zu beschließen.

b) Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 7 Wasserversorgungsanlage Unterlaussa, Hochbehälter, Auftragsvergaben

Erläuterung:

Bedingt durch die Starkregenereignisse im letzten Jahr (2.-4.6.2013) traten im Bereich des Standortes beim Hochbehälter Unterlaussa Hangrutschungen und Setzungen des Behälters auf.

Durch die massiven Schäden am Behälter ist die Wasserversorgung der Ortschaft Unterlaussa nicht mehr gewährleistet und es kann jederzeit zu einem Komplettausfall der Anlage kommen. Um die Wasserversorgung der Unterlaussa sicherzustellen, ist die Marktgemeinde Weyer gezwungen, eine Lösung des Problems zu suchen. **Es besteht Gefahr im Verzug.** Es wurde dabei die Sanierung und ein Neubau des Behälters betrachtet und Kostenschätzungen erarbeitet.

Das Ergebnis war, dass eine Sanierung des Behälters durch eine aufwendige Untergrundstabilisierung und Errichtung einer Notversorgung teurer ist, als der Neubau des Behälters.

Im Detail stellt sich die Situation wie folgt dar:

(fachliche Stellungnahme der WDL GmbH, Hr. Johann Hagn, vom 21.02.2014)

„Der bestehende Hochbehälter für die Wasserversorgung in Unterlaussa ist ein GFK Rohrbehälter, DN 2400 mm, mit zwei Wasserkammern mit je 30 m³ Inhalt und einer dazwischenliegenden Bedienungskammer. Dieser Behälter ist durch bergseitigen Wasserandrang in Bewegung geraten. Die rechte Wasserkammer ist wegen eines schweren Schadens (gerissener Klöpperboden) außer Betrieb. Aus der linken Wasserkammer tritt bereits Wasser im Anschlussbereich des Klöpperbodens an das Behälterrohr in den Bedienungsraum aus. Laut Aussage des Wasserwartes, hat sich der Riss im Klöpperboden der rechten Wasserkammer vergrößert. Ein Hinweis darauf, dass der Behälter weiter abgleitet. Es besteht daher die Gefahr, dass sich die Undichtheit in der linken Wasserkammer weiter vergrößert. Unverzügliche Instandsetzungsmaßnahmen sind daher erforderlich. Ohne die noch in Betrieb befindliche linke Wasserkammer kann aber die Wasserversorgung für Unterlaussa nicht sichergestellt werden. Eine Sanierung des Hochbehälters unter Aufrechterhaltung der Wasserversorgung über diesen Behälter ist aus technischer Sicht nicht möglich. Die bei der Sanierung notwendige Entlastung der Wasserkammern (Entfernung der Erdüberschüttung und der Hinterfüllung) könnte zum Bruch der noch in Betrieb befindlichen linken Wasserkammer des Behälters führen. Eine Sanierung des Behälters ist nur möglich, wenn für diese Zeit ein Ersatzbehälter mit einem Mindestinhalt von 10 m³ und der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung steht.

Sanierung des bestehenden Behälters:

Um den bestehenden Behälter sanieren zu können, ist die gesamte Erdüberschüttung und die Hinterfüllung des Behälters, einschließlich der Böschungssicherungen aus Natursteinen im Bereich der Eingangstüre zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Erdmaterials vor Ort ist in dem steilen, rutschgefährdeten Gelände nur sehr schwer möglich. Eine geeignete Zwischendeponie kann aber hangabwärts im Siedlungsbereich eingerichtet werden. Ein entsprechender Längstransport des Erdmaterials ist daher erforderlich. Nach der Begutachtung des Untergrundes und des anstehenden Gebirges ist zu entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Standsicherheit des Behälters künftig gegeben ist. Bei der Besichtigung des Behälters wurde festgestellt, dass im Bereich der rechten Wasserkammer der Untergrund nachgegeben hat. Außerdem wurde diese Wasserkammer durch den Bergdruck verschoben. Dies führte zu einer Verspannung des gesamten Rohrbehälters einschließlich der Installation im Bedienungsraum. Bei der Sanierung des Behälters ist unter

allen Umständen darauf zu achten, dass künftig bergseits anfallende Wässer nicht mehr zum Hochbehälter gelangen, sondern vorher in einer Mulde gesammelt und schadlos abgeleitet werden. Ebenso ist das Sickerwasser aus dem anstehenden Gebirge in einer Drainage zu sammeln und ebenfalls schadlos abzuleiten. Sollte festgestellt werden, dass der Untergrund unter dem Rohrbehälter infolge der Durchnässung nicht mehr standfest ist, ist entweder ein Bodenaustausch oder eine Gründung bis zum standfesten Untergrund erforderlich. Wenn dies erst in größerer Tiefe der Fall ist, muss dies durch eine Stahlbetonplatte mit einer Fundamentierung im tragfähigen Untergrund sichergestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein anderer, geeigneter Standort für die Errichtung des Behälters zu suchen.

Die Marktgemeinde Weyer hat sich daher durch eine unverbindliche Preisanfrage erkundigt, wie hoch die Kosten für eine Sanierung des Behälters sein könnten.

Die voraussichtlichen Kosten wurden mit netto € 133.041,10 berechnet.

In diesen Kosten ist auch die unbedingt notwendige Notversorgung für die Zeit der Sanierungsarbeiten enthalten. Aus hygienischen Gründen muss auch die Notversorgung den derzeitigen Mindeststandards entsprechen.

Dies bedeutet:

- Aufgrund der überschlägigen Wasserbedarfsermittlung (eingeschränkter Betrieb) ist mindestens ein 10 m³ Behälter erforderlich.
- Dieser Behälter darf keinen direkten Zutritt zur Wasserkammer besitzen. Es muss mindestens ein zweiter wasserdichter Deckel innerhalb des Domschachtes vorhanden sein.
- Keine Ent- und Belüftung über der Wasserkammer.
- Um eine Wassererwärmung zu vermeiden, ist der Behälter einzugraben und mit Erde zu überschütten.
- Die Bedienungselemente können in diesem Falle erdverlegt sein.
- Errichtung einer Zu- und Entnahmeleitung bis zum Bestand.

Errichtung eines neuen Behälters:

Bei der Besichtigung des bestehenden Behälters und des umgebenden Geländes wurde eine Fläche ausfindig gemacht, auf der ein neuer Behälter errichtet werden könnte. Dies unter der Voraussetzung, dass dort ein standfester Untergrund gegeben ist. Durch eine Schürfung soll dies erkundet werden. Die Schürfung wurde am 13. Februar 2014 in meinem Beisein durchgeführt. In einer Tiefe von ca. 2,20 m wurde tragfähiger Untergrund angetroffen. Der Standort liegt um ca. 5,0 m höher als der bestehende Hochbehälter. Laut Aussage des Wasserwartes sei dies kein Problem, da alle Hausanschlüsse mit Druckminderventilen ausgestattet sind. Die Kosten für einen Notbehälter fallen bei einer Neuerrichtung des Behälters weg, da der bestehende Behälter in Betrieb bleiben kann.

Die Marktgemeinde Weyer hat daher durch eine unverbindliche Preisanfrage die Kosten für die Neuerrichtung eines gleichwertigen Behälters erhoben.

Die voraussichtlichen Kosten betragen netto € 110.505,08.

Diese Kosten beinhalten auch den Anschluss an den Bestand und eine ordnungsgemäße Ableitung der Hang- und Sickerwässer.

Schlussfolgerung

Der Marktgemeinde Weyer wird empfohlen von einer Sanierung des bestehenden Behälters Abstand zu nehmen, da die Kosten für eine Sanierung des Untergrundes erst abgeschätzt werden können, wenn genauere Kenntnisse über den tatsächlichen Zustand des Untergrundes vorliegen.

des vorliegen. Diese Untersuchungen können derzeit nicht durchgeführt werden, weil Grabungen im Nahbereich des Behälters zum Bruch der linken Wasserkammer des Behälters führen könnten. Die vorläufige Kostenberechnung ergab, dass die Neuerrichtung des Hochbehälters kostengünstiger ist als die Sanierung des bestehenden Behälters. Weiters ist die Standfestigkeit des Untergrundes im Bereich des neuen Hochbehälterstandortes in ausreichender Tiefe gegeben. Dem Neubau des Hochbehälters auf dem nahegelegenen standfesten Untergrund sollte daher der Vorzug gegeben werden.“

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 unter Anwesenheit der WDL GmbH, vertreten durch Johann Hagn, die Thematik sehr ausführlich besprochen. Dem Gemeinderat wird einstimmig der Neubau des Hochbehälters Unterlaussa empfohlen.

Für die Erd- u. Baumeisterarbeiten und für die Rohrbehälter und deren Installation sind Vergleichsangebote einzuholen.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar (netto):

FinPlan WVA Hochbehälter Unterlaussa

60.505,08 €	Fa. Käfer, Erd- und Baumeisterarbeiten
38.122,00 €	Fa. Hobas, GFK Rohrbehälter u. Installationen
19.500,00 €	Fa. WDL; Erstellung Unterlagen f. wasserrechtl. Bew. u. Bauleitung
3.000,00 €	Hr. Edelsbacher, Grundstücksablöse f. Neubau
3.000,00 €	Nebenkostenpauschale
<u>124.127,08 €</u>	<u>Gesamt</u>

Die Marktgemeinde Weyer hat die Katastrophenschadensmeldung bereits bei Hr. Ennsberger, Land Oö., eingebracht. Die Gesamtkosten von € 124.127,08 werden mit dem K-Schäden Gesamtförderungssatz in Höhe von 90 % unterstützt. Über die verbleibenden 10 % (€ 12.412,71) wird ein WVA Projekt (BA 08) erstellt – eine diesbezügliche Förderung von 50 % wurde von Hr. Hannes Hamberger, Dir. Wasserwirtschaft, in Aussicht gestellt. Die Marktgemeinde Weyer hat um die aufsichtsbehördliche Genehmigung ersucht, dass die verbleibende Projektschuldensumme in einer Höhe von € 6.206,36 durch Zuführungen aus dem oH (ergänzende Anschlussgebühren) bedeckt werden dürfen. Diese Vorgehensweise wurde bereits mit Hr. Pramberger, Hr. Secklehner u. Hr. Wiesinger am 06.03.2014 in der IKD vorbesprochen. Die mündliche Zusage ist bereits erfolgt.

Nachstehend der Vergabevorschlag der WDL GmbH, Hr. Hagn, vom 14.03.2014 in Bezug auf Erd- u. Baumeisterarbeiten bzw. GFK-Rohrbehälter inkl. Installationen:

„Zur Angebotslegung für die **Erd- und Baumeisterarbeiten** wurden drei Firmen eingeladen:
 Firma KÄFER Bauges.m.b.H, 3335 Weyer, Neudorf 40
 Firma Stockinger GmbH, 3334 Gaflenz, Pettendorf 48
 Firma Spreitzer Bau, 3341 Ybbsitz, Grestner Straße 20

Abgegeben wurden zwei Angebote:

Firma KÄFER Bauges.m.b.H, 3335 Weyer, Neudorf 40
 Angebotssumme netto € 110.954,40
 Firma Stockinger GmbH, 3334 Gaflenz, Pettendorf 48
 Angebotssumme netto € 117.561,00

Das Angebot der **Firma KÄFER Bauges.m.b.H** ist das Billigstangebot mit einer Angebots-
summe **netto € 110.954,40**.

Die Massenermittlung für dieses Angebot konnte nur ungefähr errechnet werden, da keine
genauen Unterlagen zur Verfügung standen.

Um die Kosten zu senken, wird der Marktgemeinde Weyer empfohlen die Erd- und Baumeis-
terarbeiten an die Firma KÄFER Bauges.m.b.H zu den Tarifen der Straßenmeisterei, die
auch für die Marktgemeinde gelten, zu vergeben.

Die Baukosten errechnen sich mit **netto € 60.505,08** (Angebot vom 20.02.2014).

Zur Angebotslegung für die Lieferung des GFK-Rohrbehälters wurden drei Firmen eingela-
den:

Firma ETERTEC GmbH & Co KG, 2345 Brunn/Gebirge, Campus 21, Europaring F 08/201

Firma HOBAS Rohre GmbH, 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1

Firma SCHÜTTER GmbH, 4840, Vöcklabruck, Telefunkenstraße 19

Abgegeben wurden zwei Angebote:

Firma ETERTEC GmbH & Co KG, 2345 Brunn/Gebirge, Campus 21, Europaring F 08/201

Angebotssumme netto € 38.732,10

Firma HOBAS Rohre GmbH, 9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1

Angebotssumme netto € 38.122,00

Das Angebot der **HOBAS Rohre GmbH** ist das Billigstangebot mit einer Angebotssumme
netto € 38.122,00.

Der Marktgemeinde Weyer empfohlen den Auftrag an die Firma HOBAS Rohre GmbH mit
einer Nettosumme von € 38.122,00 zu vergeben.“

Durch die vom Bauausschuss geforderte getrennte Ausschreibung der Erd- und Baumeis-
terarbeiten und der GFK Rohrbehälter konnten die ursprünglichen Gesamtkosten von €
136.005,08 auf € 124.127,08 gesenkt werden.

Am 03.03.2014 fand eine Besprechung mit Hr. Johann Edelsbacher statt. Er erklärt sich be-
reit, den für den Neubau des HB Unterlaussa notwendigen Grundstücksanteil um € 7/m²
abzutreten. Die auf der Neubauparzelle stehenden Bäume sind von der Gemeinde zu fällen
und verbleiben im Eigentum von Hr. Edelsbacher. Es wird eine Fläche von ca. 300 m² benö-
tigt. Die endgültige Vermessung des Grundstückes erfolgt nach Baufertigstellung. Die Ge-
meinde hat die Erlaubnis schon vorher sämtliche Bauarbeiten zu tätigen und auf das Grund-
stück zuzufahren.

Ebenfalls wurde im Finanzierungsplan eine Nebenkostenpauschale (für div. Leistungen und
unvorhergesehenes) berücksichtigt.

Die WDL GmbH hat schon viele Vorleistungen getätigt, die bisher nicht verrechnet wurden.
Aus diesem Grund soll die WDL GmbH auch die Erstellung der Unterlagen für die wasser-
rechtl. Bewilligung, Förderansuchen und die Bauleitung sowie die sämtliche Projektab-
schlussarbeiten übernehmen. Die Bauleitung selbst würde von Hr. Johann Hagn durchge-
führt werden. Das Angebot beläuft sich auf € 19.500,00. Dabei ist der 15 % Rabatt für die
Marktgemeinde Weyer berücksichtigt.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob es für das Projekt einen steirischen Finanzierungsanteil
gibt. Der Vorsitzende sagt, dass es keinen Finanzierungsanteil gibt, weil das Projekt im

Rahmen eines KA-Schadens abgewickelt wird und keine Wasserabnehmer aus der Markt-gemeinde Weißenbach betroffen sind.

GR Karl Haidinger bezieht sich auf die verbleibende Projektsumme, die durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt (ergänzende Anschlussgebühren) bedeckt werden dürfen. Er möchte wissen, was die ergänzenden Anschlussgebühren sind.

Der Vorsitzende informiert, dass eingenommene Anschlussgebühren diesem Projekt zuge-ordnet werden können.

Auf seine Frage ob der Preis für die Grundstücksablöse schon ausverhandelt ist, antwortet Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass der Preis ausverhandelt ist und € 7/m² beträgt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Leistungen für den Neu-bau der WVA Anlage Unterlaussa zu einer Gesamtauftragssumme von € 124.127,08 zu be-auftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Sondernutzungsvertrag, Josef Forstenlechner, mobiler Imbiss- und Würstelstand

Erläuterung:

Herrn Josef Forstenlechner wurde gestattet, auf der Ruhezone, vor der Liegenschaft Marktplatz 1, 3335 Weyer, einen mobilen Imbiss- und Würstelstand zu betreiben. In diesem Zusammenhang hat der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2014 nachfolgenden Sondernutzungsvertrag erstellt und dem Gemeinderat mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Punkt V wurde, aufgrund eines Vertragsgesprächs zwischen Bgm. Klaffner und Herrn Forstenlechner vom 10.03.2014, noch abgeändert. Grundsätzlich wird die Verrechnung des Anerkennungszinses nach m² (vgl. Schanigartenregelung) akzeptiert. Anstatt einer jährlichen bzw. monatlichen Bezahlung ersucht der Betreiber um die Genehmigung zur Entrichtung eines Tageszinses aufgrund der tatsächlichen Öffnungstage. Ansonsten bleibt der Vertragsentwurf des Wirtschaftsausschusses unverändert.

Der Sondernutzungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Josef Forstenlechner, J. G. Frey-Straße 7a, 3335 Weyer, betreffend der Errichtung und den Betrieb eines mobilen Würstel- bzw. Imbissstands vor dem Haus Marktplatz 1, auf der Parzelle Nr. 805/14, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer.

I.

Die Marktgemeinde Weyer überlässt Herrn Josef Forstenlechner zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines mobilen Würstel- bzw. Imbissstands ein Trennstück im Ausmaß von 24 m², unmittelbar vor dem Haus Marktplatz 1 in Weyer auf der Parzelle Nr. 805/14, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer. Die als Beilage 1 bezeichnete Skizze bildet einen wesentlichen und bindenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

II.

Der mobile Würstel- bzw. Imbissstand ist auf Kosten von Herrn Josef Forstenlechner im Einvernehmen mit der Marktgemeinde zu gestalten. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass Herr Josef Forstenlechner den mobilen Würstel- bzw. Imbissstand in neutralen Farben ohne auffällige, das Ortsbild beeinträchtigende Merkmale, zu gestalten hat. Jede Änderung betreffend die Gestaltung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Weyer.

Die Mitbenützung der Ruhezone als Verkaufsfläche, über das im Punkt I definierte Ausmaß von 24 m² hinaus, ist untersagt.

Das im Punkt I bezeichnete Trennstück darf von Montags bis Freitags ausschließlich von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen darf der mobile Würstel- bzw. Imbissstand nicht geöffnet werden.

Ebenfalls hat Herr Josef Forstenlechner, das im Punkt I bezeichnete Trennstück täglich, unverzüglich nach den Öffnungszeiten, vollständig zu räumen sowie sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Zur Entsorgung des durch den Betrieb des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands anfallenden Mülls hat Herr Josef Forstenlechner Abfallbehälter oder Abfallsäcke der Marktgemeinde Weyer zu verwenden und diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, die öffentlichen Abfallkörbe zu verwenden.

Herr Josef Forstenlechner verpflichtet sich an den Öffnungstagen des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands zur Schneeräumung auf dem im Punkt I bezeichneten Trennstück und der von ihm verwendeten Zufahrten und den Kunden benutzten Zugängen.

Auf Verlangen der Marktgemeinde Weyer ist der Standort des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands unverzüglich, auf eine vorgegebene Ausweichfläche auf der bezeichneten Parzelle Nr. 805/14, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer, zu verlegen (Marktplatz).

Die Marktgemeinde Weyer behält sich aufgrund der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen das Recht vor, an bestimmten Tagen den Betrieb des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands, auf dem im Punkt I bezeichneten Trennstück, zu untersagen. Der Standbetreiber ist in diesen Fällen rechtzeitig zu informieren.

Eine notwendig werdende Versorgung des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands mit Wasser und Strom ist anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Weyer. Die Herstellungs- und Betriebskosten trägt ausschließlich Herr Josef Forstenlechner.

Die Ruhezone des Marktplatzes Weyer stellt einen öffentlichen Erholungsraum dar und ist ein wesentlicher Bestandteil des historisch sehr attraktiven Marktplatzes der Marktgemeinde Weyer. Auf die Bestimmungen in Bezug auf das Erscheinungsbild des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands wird daher nochmals verwiesen. Weiters ist Herr Josef Forstenlechner verpflichtet, den Stand so zu betreiben, dass die breite Öffentlichkeit nicht gestört wird. Auf die Einhaltung der öffentlichen Gebräuche in Bezug auf die Sitte und Moral ist vom Betreiber besonders zu achten. Ebenfalls ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an bereits betrunkene Personen untersagt. Die Jugendschutzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sind einzuhalten.

Das Abspielen von Musik oder TV-Geräten oder die Verwendung sonstiger Lärm erzeugender Geräte zur Unterhaltung der Standbesucher ist nicht erlaubt.

III.

Dieser Vertrag ist rückwirkend ab dem 14. Februar 2014 wirksam und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bis einschließlich 30. September 2014 ist eine Kündigung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern jederzeit, ohne Angabe von Gründen möglich (Probezeit). Danach ist die Kündigungsfrist 3 Monate.

Mit sofortiger Wirkung endet das Vertragsverhältnis jedoch, sobald Herr Josef Forstenlechner eine fällige Gemeindeabgabe (Steuer oder Gebühr) nicht innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zur Einzahlung bringt, der Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß betreut wird, der Vertragsgegenstand verwahrlost und/oder gegen eine sonstige Auflage dieser Sondernutzungsvereinbarung verstoßen wird. In diesem Fall hat die Marktgemeinde Weyer das Recht, den mobilen Würstel- bzw. Imbissstand, inklusive sämtlicher zum Stand gehöriger Mobilien, unverzüglich auf Kosten von Herrn Josef Forstenlechner zu entfernen. In diesem Fall hat die Marktgemeinde Weyer weiters das Recht, aufgrund der entstandenen Unkosten, die Kautionshöhe in Höhe von € 300 einzubehalten.

IV.

Die Bewilligung ist an die derzeitige Konzession und an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gebunden. Der Betrieb des mobilen Würstel- bzw. Imbissstands hat sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

V.

Herr Josef Forstenlechner hat als Abgeltung des für den mobilen Imbiss- und Würstelstandes in Anspruch genommenen Grundes einen, nach tatsächlicher Anwesenheitszeit verrechneten, täglichen Anerkennungsziens in der Höhe von € 4,30 (dzt. Wochenmarkttarif), maximal jedoch € 56,00/Monat (Grundlage Schanigartentarif; 24 m² x € 28,00 = € 672,00/Jahr; € 56,00/Monat) auf das Konto Nr. 5600-003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BLZ 20320, zur Einzahlung zu bringen.

Eine Liste der Öffnungstage ist von Herrn Josef Forstenlechner zu führen und der Marktgemeinde Weyer monatlich, jeweils bis zum 5. des nachfolgenden Monats abzugeben. Daraufhin erfolgt die Ausstellung einer Rechnung durch die Marktgemeinde Weyer, die innerhalb von 14 Tagen einzuzahlen ist.

Einmalig ist bei Abschluss der Sondernutzungsvereinbarung eine Kautions in Höhe von € 300,00 von Herr Josef Forstenlechner zu entrichten, die nach Vertragsablauf, bei ordnungsgemäßer Rückgabe des im Punkt I bezeichneten Trennstücks, innerhalb von 2 Wochen wieder zurückgezahlt wird.

Der tägliche Anerkennungsziens von derzeit € 4,30 richtet sich nach der jeweils gültigen Wochenmarkttarifordnung und ist bei diesbezüglichen Änderungen anzupassen – eine indexbezogene Wertanpassung erfolgt nicht. Der monatliche Anerkennungsziens von derzeit € 56,00 wird, auf dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010, wertbezogen. Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Februar 2014. Der Anerkennungsziens ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis.

VI.

Herr Josef Forstenlechner hat der Marktgemeinde Weyer jeden Schaden zu ersetzen, der aus Anlass der Herstellung, Instandhaltung, den Betrieb und der Entfernung der Anlage, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, entsteht.

Weiters wird Herr Josef Forstenlechner, wenn aus diesem Anlass Personen verletzt oder das Eigentum fremder Personen beschädigt oder zerstört wird, die Marktgemeinde Weyer gegenüber allen Ersatzansprüchen, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze, namentlich der geltenden Haftpflichtgesetze, erhoben werden sollten, schad- und klaglos halten und die von der Marktgemeinde Weyer aus diesem Anlass, auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, eventuell zu leistenden Schadenersätze, einschließlich der Prozess- und Vertretungskosten, ausnahmslos zur Zahlung übernehmen.

VII.

Alle Änderungen dieser Bewilligung bedürfen der schriftlichen Form. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt Herr Josef Forstenlechner. Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

VIII.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 20. März 2014, TOP. 8, beschlossen.

Weyer, am 21. März 2014

Für den Pächter:

Für die Verpächterin:

.....
.....
Josef Forstenlechner

Bgm. Gerhard Klaffner

Debatte:

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger, um seine Ausführungen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger sagt, dass der Wirtschaftsausschuss sich mit dem mobilen Imbiss- und Würstelstand beschäftigt hat. Der Ausschuss sieht diesen Betrieb sowie die Neueröffnung des Marktladens von Anita Großmann positiv für die wirtschaftliche Entwicklung in Weyer. Der Wirtschaftsausschuss wünscht den beiden Betreibern alles Gute und viel Erfolg.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger sagt, dass über das Thema Standort in der Sitzung nicht mehr gesprochen wurde, weil der Betreiber und die Gemeinde sich den Standort schon einvernehmlich ausgemacht haben. Der Wirtschaftsausschuss hat sich daher eingehend mit dem Sachverhalt des Sondernutzungsvertrages auseinandergesetzt, um für beide Seiten ein zufriedenstellendes Ergebnis und eine gerechte Tarifrösung zu finden.

Da es in Weyer zwei Gebührenordnungen gibt, eine für den Wochenmarkt und eine für den Gastgarten, hat sich der Wirtschaftsausschuss darüber ausgesprochen, eine pauschalierte monatliche Gebühr aufzustellen, damit die Betreiber des Imbiss- Würstelstandes täglich abrechnen können. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, sich bei der Gebührenregelung an den Wochenmarkttarif zu halten (€ 4,30/Tag) und nach tatsächlicher Anwesenheitszeit abzurechnen, maximal jedoch den Schanigartentarif (€ 56/Monat) einzuheben.

Bezüglich des Standortes wurde er von den Damen der Marktführung darauf aufmerksam gemacht, dass der Imbiss- und Würstelstand für die Führungen äußerst ungünstig steht. Der Bürgermeister wird ersucht, mit den Betreibern nochmals darüber zu sprechen, den Standort in Richtung Marktplatz zu verlegen.

GR DI Leonhard Penz sagt, dass er diesem Antrag sich seiner Stimme enthalten wird. Er meint, dass der beigefügte Lageplan als fixer Vertragsbestandteil anzusehen ist und dies zu Diskussionen führen wird.

GR DI Hermann Großberger äußert seine persönliche Meinung und sagt, dass der Imbiss- und Würstelstand keine optische Bereicherung für den Marktplatz ist. Ihm gefällt der Standort ebenfalls nicht.

GR Karl Haidinger ersucht um Prüfung des Vertrages. Er meint, dass der Pächter nicht Herr Forstenlechner ist, sondern eine GmbH.

GR Franz Haider zeigt auf, wie schwierig die Suche nach einem geeigneten Standort am historischen Marktplatz ist. Er meint, dass man den Betreibern die Chance geben sollte, den Marktplatz mit zu beleben. Da im Vertrag festgehalten ist, dass der Platz bei Veranstaltungen frei sein muss, sieht er keinen Grund, weshalb Herr Forstenlechner seinen mobilen Wagen nicht verrücken sollte.

GRE Helmut Zisch schließt sich der Wortmeldung von GR Franz Haider an und meint auch, dass der mobile Imbiss- und Würstelstand eine Bereicherung für Weyer ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Josef Forstenlechner und Einbeziehung der Marktführerinnen zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 26 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR DI Hermann Großberger (WBL)
GR DI Leonhard Penz (WBL)

TOP. 9 Holzschlägerungsarbeiten; Auftragsvergabe

Erläuterung:

Die Durchführung von Holzschlägerungsarbeiten in Weyer auf den Parzellen 209 KG Pichl und 660/2 (Teil) KG Weyer ist vorgesehen. Es besteht dort ein Mischwald (Buche, Esche, Ahorn, Fichte) mit geringer Qualität (Faserholz). Die Esche ist stark durch das Eschentriebsterben

geschädigt. Lt. Rücksprache mit dem forsttechnischen Dienst der BH Steyr Land ist die Holzschlägerung auf den genannten Parzellen dringend erforderlich. Ebenfalls wurden die vorliegenden Angebote vom Bezirksförster Ing. Stummvoll geprüft.

Hinsichtlich dessen wurden folgende Angebote eingeholt:

Kostensituation / Angebotseinholung (Angebote inklusive Umsatzsteuer)

Die Gesamtkosten ergeben sich durch die Kosten der Holzschlägerungsarbeiten, abzüglich des Holzerlages.

Projektgebiet:

Gst.Nr. 209 **Liegenschaftseigentümer:** Marktgemeinde Weyer KG Pichl

Peter Nagler (Angebot vom 28.02.2014)

<i>Kosten - Holzschlägerungsarbeiten:</i>	€ 13.344,00 (Grundstück 209 + 660 (Teil))
<i>Geschätzter Holzerlag:</i>	€ 8.880,00
GESAMT:	€ 4.464,00

Stadler Erwin (Angebot vom 12.03.2014)

<i>Kosten - Holzschlägerungsarbeiten::</i>	€ 4.440,00
<i>Geschätzter Holzerlag::</i>	€ 2.821,20
GESAMT:	€ 1.618,80

Firma Gratzner Ges.b.R. (Angebot vom 20.03.2014)

<i>Kosten - Holzschlägerungsarbeiten:</i>	€ 6.600,00 (Grundstück 209 + 660 (Teil))
<i>Geschätzter Holzerlag:</i>	€ 6.000,00
GESAMT:	€ 600,00



Projektgebiet:

Gst.Nr. 660 (Teil) Liegenschaftseigentümer Marktgemeinde Weyer KG Weyer

Peter Nagler (Angebot vom 28.02.2014)

<i>Kosten - Holzschlägerungsarbeiten:</i>	€ - - - - -
<i>Geschätzter Holzerlag:</i>	€ - - - - -
GESAMT:	€ - - - - -

VON PETER NAGLER WIRD KEIN SEPPERATES ANGEBOT FÜR DIESES GRUNDSTÜCK ERSTELLT, DA DIES NICHT IM INTERESSE DER FIRMA NAGLER LIEGT. ES GIBT DAHER NUR EIN ANGEBOT IN DEM BEIDE PROJEKTGEBIETE AUSGEWIESEN SIND.

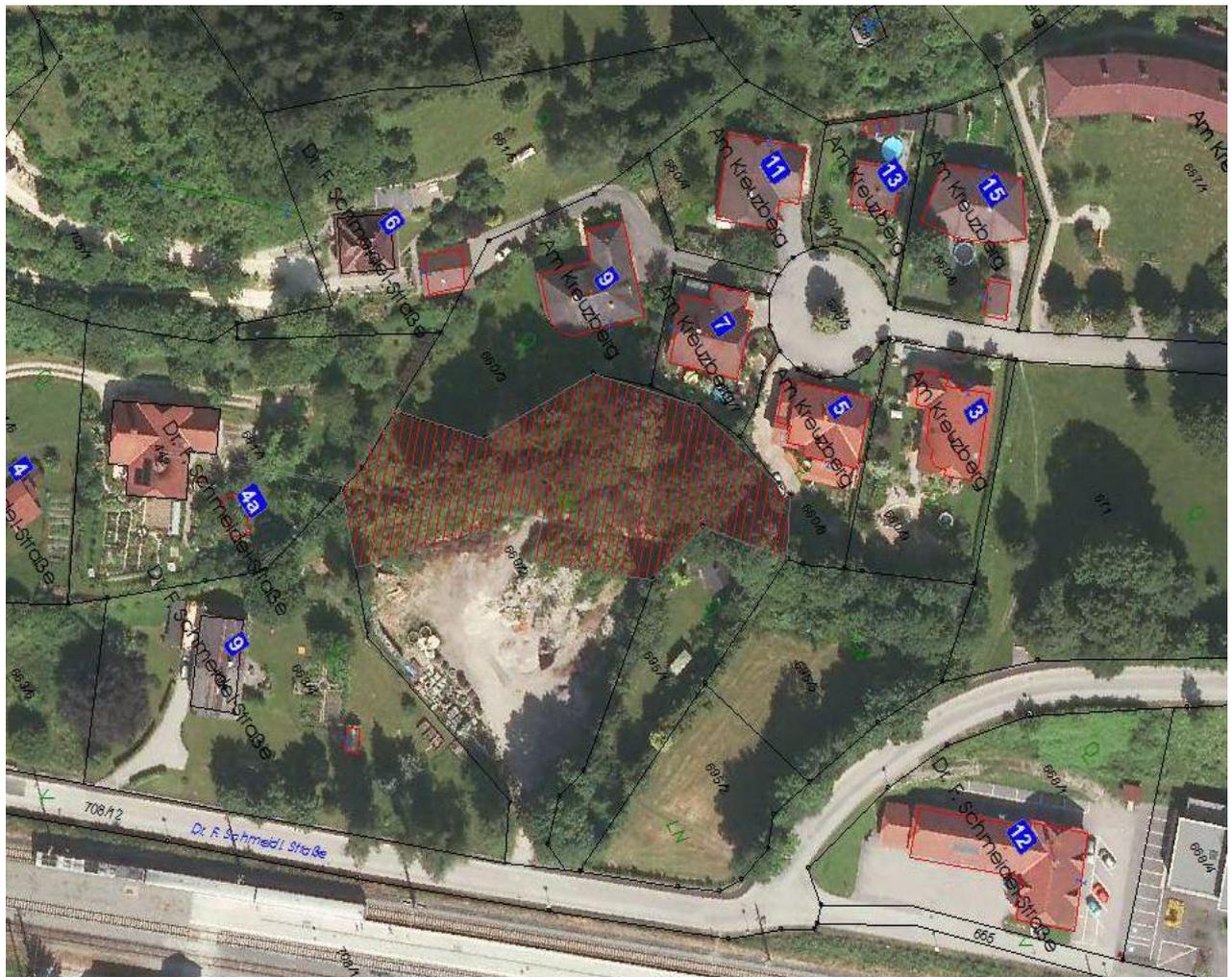
Stadler Erwin (Angebot vom 12.03.2014)

<i>Kosten - Holzschlägerungsarbeiten::</i>	€ 1.822,80
<i>Geschätzter Holzerlag::</i>	€ 2.208,00
GESAMT:	€ - 385,20 (GUTHABEN)

Firma Gratzer Ges.b.R. (Angebot vom 20.03.2014)

Kosten - Holzschlägerungsarbeiten:	€ - - - - -
Geschätzter Holzerlag:	€ - - - - -
GESAMT:	€ - - - - -

Das Angebot der Firma Gratzer Ges.b.R. wurde am 20.03.2014 eingereicht und beinhaltet die Gesamtkosten beider Projekte.



GESAMTKOSTEN

(Angebote inklusive Umsatzsteuer)

Firma Peter Nagler:	€ 4.464,00
Firma Erwin Stadler:	€ 1.233,60
Firma Gratzer Ges.b.R.:	€ 600,00

Folgende Holzschlägerungsbetriebe wurden ebenfalls um eine Erstellung eines Angebots ersucht:

Lt. Telefonat am 18.02.2014, mit Herrn **Buchriegler Martin**, wird von der Firma Martin Buchriegler – Energieholzernte - kein Angebot für die Holzschlägerungsarbeiten abgegeben.

Lt. Telefonat am 21.02.2014, mit Herrn **Großmann Peter**, wird kein Angebot für die Holzschlägerungsarbeiten abgegeben.

Lt. Telefonat am 25.02.2014, mit Herrn **Schlöglhofer Markus**, wird kein Angebot für die Holzschlägerungsarbeiten abgegeben.

Debatte:

GR Günther Neidhart meint, dass der Anbieter, der heute sein Angebot abgegeben hat, den Vorteil hatte, dass er den Preis wusste.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass von der Gemeindestube keine Beträge nach außen kommuniziert wurden.

GR Günther Neidhart ersucht, mit der Familie Walter erneut ein Gespräch zu führen.

Der Vorsitzende sagt, dass Frau Walter ihm mitgeteilt hat, dass sie auch in Zukunft nicht vorhat, die Bäume in ihrem Wald zu fällen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger stellt fest, dass der Holzertrag bis zu 100 Prozent differiert.

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob es eine Angebotsfrist gegeben hat, antwortet der Vorsitzende, dass die Angebote unverbindlich eingeholt wurden. Mit den interessierten Anbietern fand bereits eine Begehung vor Ort statt.

GR Rudolf Auer ersucht, die Aufräumarbeiten nach der Holzschlägerung zu kontrollieren.

GR DI Hermann Großberger sagt, dass für die Aufräumarbeiten Folgekosten entstehen können. Er möchte daher wissen, wie sauber die Flächen hinterlassen werden müssen, weil hier ein großer Unterschied sein kann.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass Bezirksförster Ing. Stummvoll die Aufsicht über das Projekt hat.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger findet den Hinweis von DI Großberger sehr gut.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bemängelt, dass der Bereich „Moosing“ Forststraße beim Altenheim nicht genügend aufgeräumt ist. Er sagt, dass er dies bei der Jahreshauptversammlung der Agrargemeinschaft vorgebracht hat. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die neue Straße nicht weiter aufgeräumt wird. Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler meint, dass die Gemeinde sich das näher ansehen sollte.

GR Rudolf Auer weist darauf hin, dass der betroffene Bereich nicht im Gemeindebesitz ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhar Klaffner stellt den Antrag, die geplanten Holzschlägerungsarbeiten bei der Firma Gratzner Ges.b.R. in einer Gesamthöhe von 600,00 € in Auftrag zu geben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Dr. Wolfgang u. Mag. Gerhild Popp, Bausache, Berufungsentscheidung

Erläuterung:

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat. Er übergibt den Vorsitz an Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunenthaler. Der Vorsitzende erläutert auf Ersuchen den vorliegenden Sachverhalt, nimmt jedoch an der anschließenden Meinungsfindung und Abstimmung nicht teil. Der vorliegende Entwurf der Berufungsentscheidung wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mit Datum 2.12.2013, eingelangt am 2.12.2013 beim Marktgemeindeamt Weyer, haben die Ehegatten Dr. Wolfgang und Mag. Gerhild Popp um die Erteilung der Baubaubewilligung für die „Wohnbebauung Am Kreuzberg – Neubau Objekt 2 (inkl. Terrasse und Teich) und Neubau Objekt 3 (inkl. Terrassen und Teich)“ auf Parzelle Nr. 678/10 und 680/2, beide EZ 867, KG Weyer, angesucht.

Mit Kundmachung der Marktgemeinde Weyer vom 4.12.2013 wurde die Bauverhandlung für das o. Bauvorhaben ausgeschrieben.

Am 23.12.2013 wurde die Bauverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Anschließend wurde die Niederschrift beim Marktgemeindeamt Weyer unter Beisein der Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber, verfasst. Im Zuge der Niederschriftverfassung wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Bauverhandlung aufgrund einer Plankorrektur an einem noch festzulegenden Termin fortgeführt wird.

Mit e-mail vom 27.12.2013 bzw. mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 27.12.2013 wurden DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber verständigt, dass die Bauverhandlung am 9.1.2014 um 09.00 beim Marktgemeindeamt Weyer fortgeführt wird.

Am 9.1.2014 wurde die Bauverhandlung fortgesetzt, an der die Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber teilgenommen haben.

Im Zuge der Niederschriftverfassung am 23.12.2013 haben DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hinsichtlich der geplanten Wasserfläche befürchten wir Beeinträchtigungen durch Stechmücken und Ungeziefer. Diesbezüglich fordern wir entsprechende Maßnahmen zur Reinhaltung der Wasserfläche. Bei Auflassung der Reinigungsmaßnahmen bzw. Einrichtungen wäre der Teichkörper aufzufüllen.“

Bei antragsgemäßer Ausführung und Nutzung der Gebäude für private Zwecke bestehen unsererseits keine Einwendungen, wir verwehren uns jedoch gegen eine über das private Ausmaß hinausgehende Nutzung der Objekte (z.B. durch Betrieb einer Galerie oder Workshops).“

Bei der Fortführung der Bauverhandlung am 9.1.2014 haben DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber folgende Stellungnahme abgegeben:

Entgegen der Stellungnahme vom 23.12.2013 sind wir gegen die Errichtung der Teichanlage.

Weiters hätten wir Abs. 2) lt. unserer Stellungnahme vom 23.12.2013 wie folgt abgeändert:

„Bei Nutzung der Gebäude für Wohnzwecke bestehen unsererseits gegenwärtig keine Einwendungen, wir verwehren uns gegen eine anderwärtige Nutzung der Objekte (z.B. als Galerie für Workshops oder Vernissagen). Dies verlangen wir auch von etwaigen Rechtsnachfolgern.

Die Lage vom Objekt 3 entspricht nicht den uns zur Stellungnahme vorgelegten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Zuge des Änderungsverfahrens.“

Die Einwände wurden im Baubewilligungsbescheid der Marktgemeinde Weyer vom 15.1.2014, Zl: Bauakt 248 – 2013 – St, wie folgt behandelt:

Zum Einwand gegen die Errichtung der Teichanlage wird bemerkt, dass der geplante Teich eine Tiefe von ca. 60 cm und eine Wasserfläche von ca. 100 m² erhalten soll.

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. ist die Herstellung von Schwimmteichen, Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m² anzeigepflichtig.

Die Teichanlage ist Teil des Projekts „Wohnbebauung Am Kreuzberg – Neubau Objekt 2 (inkl. Terrasse und Teich) und Neubau Objekt 3 (inkl. Terrassen und Teich)“ und widerspricht nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes sowie den Bestimmungen der O.ö. Bauordnung.

Dieser Einwand wurde als unbegründet abgewiesen.

Zur Feststellung, dass sich Familie Dallinger gegen eine anderwärtige Nutzung der Objekte (z.B. Galerie für Workshops oder Vernissagen) verwehren, wird festgehalten, dass die Gebäude nur so genutzt werden dürfen, wie sie in den vorliegenden Einreichplänen „Wohnbebauung Am Kreuzberg – Neubau Objekt 2 (inkl. Terrasse und Teich) und Neubau Objekt 3 (inkl. Terrassen und Teich)“ dargestellt sind. Dies gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Diesbezüglich wird auch auf den Befund dieser Bewilligung verwiesen, in dem die jeweilige Gebäudenutzung genau beschrieben ist.

Dieser Einwand wurde als unbegründet abgewiesen.

Zum Einwand, dass die Lage vom Objekt 3 nicht den der Familie Dallinger zur Stellungnahme vorgelegten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Zuge des Änderungsverfahrens entspricht, wird folgendes festgestellt:

„DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber wurden über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 6 und des Bebauungsplanes „Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2/6“ verständigt (Verständigung vom 2.8.2010 bzw. 18.11.2010). Lt. Verständigung vom 18.11.2010 hatte Familie Dallinger gemäß § 33 Abs. 4 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. die Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen schriftliche Anregungen oder Einwendungen zur geplanten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung einzubringen. Die abgeänderten Pläne sind in dieser Zeit beim Marktgemeindeamt Weyer zur Einsicht aufgelegt.

Der o.a. Flächenwidmungsplan ist mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20.9.2011 gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt (Zl.: RO-R-304482/12-2011).

Der o.a. Bebauungsplan ist mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20.9.2011 gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt (Zl.: RO-R-501249/12-2011).

Dieser Einwand wurde als unbegründet abgewiesen.

Am 20.1.2014 erfolgte ein Zustellversuch des Baubewilligungsbescheides vom 15.1.2014, Zl.: Bauakt Nr. 248 – 2013 – St, durch die Post bei Herrn DI Franz Dallinger und Frau Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber, beide wh. in 3335 Weyer, Am Kreuzberg 81. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde am 20.1.2014 in den Briefkasten an dieser Adresse eingelegt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 6.2.2014, eingelangt per Fax beim Marktgemeindeamt Weyer am 7.2.2014, haben die Ehegatten DI Franz Dallinger und Frau Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber gegen den Bescheid der Bürgermeister vom 15.1.2014, Zl.: Bauakt Nr. 248 – 2013 – St, berufen. Zusätzlich wurde die Berufung mittels eingeschriebenen Brief (Aufgabestempel 7.2.2014) an das Marktgemeindeamt Weyer gerichtet (eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 10.2.2014).

Die Berufung der Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber mit Datum vom 6.2.2014 lautet wie folgt:

„Hiermit berufen wir gegen den Bescheid vom 15.1.2014, Bauakt Nr. 248-2013-St, und begründen diese wie folgt:

- 1) Hinsichtlich der Berufung nach Firstablauf halten wir fest: Infolge Ortsabwesenheit hatten wir nicht die Möglichkeit, den am 20.1.2014 hinterlegten Bescheid fristgerecht zu beheben. Im Zeitraum 20.1.2014 bis 24.1.2014 waren wir berufsbedingt (Wochenpendler mit Arbeitsplatz in Wien; Adresse der Unterkunft am Arbeitsplatz: 1140 Wien, Hütteldorferstraße 208/28) ortsabwesend. Im Zeitraum 25.1. bis einschließlich 1.2.2014 waren wir urlaubsbedingt ortsabwesend (Nachweise siehe Beilage 1). Die Abreise in den Urlaub erfolgte am 25.1.2014 von der Unterkunft am Arbeitsplatz; Rückkehr am 1.2.2014 um ca. 14.30 Uhr nach Weyer.*

Wir beantragen deshalb Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung und Akzeptanz der hiermit eingebrachten Berufung.

- 2) Auf Grund der Objektbezeichnung – Objekt 1 bis 3 – handelt es sich um eine zusammenhängende Anlage, wobei das Objekt 1 – für dieses fand am 23.12.2013 ebenfalls die Bauverhandlung statt – den eigentlichen Wohnzwecken dient und die Objekte 2 und 3 lediglich Nebengebäude darstellen, die nicht vorrangig Wohnzwecken dienen. Objekt 2 dient vorrangig Wellnesszwecken („Schwimm-SPA) und Objekt 3 kann auf Grund der Raumaufteilung („Raumreserve“) vorrangig zum Beispiel für Ausstellungszwecke genutzt werden. Weiters halten wir fest, dass die Bauverhandlung am 23.12.2013 deshalb unterbrochen wurde, weil bei Objekt 2 die Darstellung des südseitigen Terrassenbereiches in den Ansichten gefehlt hat – eine diesbezügliche Planergänzung wurde verlangt. In der Fortsetzung der Verhandlung am 9.1.2014 war jedoch der Plan zu Objekt 3 in wesentlichen Teilen geändert (Lage des Eingangs und der Terrasse). Dies widerspricht unserer Meinung nach der Verhandlungsfortsetzung.*

Wir beantragen eine Überprüfung der Nutzungsangaben unter Berücksichtigung der dem Gemeinderat vorgetragenen Absichten der Bauwerber (siehe Beilage 2) und die Untersagung jeder anderen als der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorgeschriebenen Errichtung von Wohngebäuden zu Wohnzwecken, insbesondere auch deshalb, weil die Bezeichnung „Objekt“ jede Art von Nutzung gestattet und das Schwimmbad bzw. die Raumreserve im Befund der Baubewilligung nicht erwähnt werden.

- 3) Wie bereits in der Verhandlung vom 23.12.2013 vorgebrachten Stellungnahme erwarten wir von der Teichanlage ausgehende Emmissionen, die in der Folge als Immissionen auf unseren Grundstücksbereich einwirken; deshalb haben wir in der Verhandlungsfortsetzung vom 9.1.2014 die Teichanlage zur Gänze abgelehnt.*

Wir beantragen somit nochmals die Untersagung der Errichtung der Teichanlage.

- 4) Die Marktgemeinde Weyer hat uns mit Schreiben vom 18.11.2010 (siehe Beilage 3) von Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes „Am Kreuzberg“ in Kenntnis gesetzt und uns mit diesem Schreiben auch die geänderten Pläne zur Kenntnis gebracht – nach diesem sind darin die vom Amt der o.ö. Landesregierung geforderten Änderungen eingeflossen – Kopie Änderungspläne als Beilage zu diesem Schreiben. In dieser uns zur Kenntnis gebrachten Änderung ist die straßenseitige Baufluchtlinie ca. 10 m vom Straßenrand entfernt. In den der Bauverhandlung zugrunde liegenden Einreichplänen ist im Lageplan die straßenseitige Baufluchtlinie im Abstand von ca. 4 m vom Straßenrand eingetragen. Somit wurde das Objekt 2 um 6 m in Richtung unseres Grundstückes verschoben.

Wir beantragen die Einhaltung der uns vorgelegten Lage von Objekt 3 und stellen weiters den Antrag, zu überprüfen, ob bei den durchgeführten Änderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne „Am Kreuzberg“ für alle Grundstückskäufer die Gleichheitsgrundsätze (alle Käufer finden die gleichen Bedingungen vor und es gibt keine Bevorzugungen) eingehalten wurden.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 20.3.2014 die gegenständliche Berufung behandelt und die Einwände wie folgt begründet:

Hinsichtlich der Berufung nach Fristablauf wird festgestellt, dass die Berufung rechtzeitig erfolgt ist. Infolge Ortsabwesenheit hatten die Berufungswerber nicht die Möglichkeit, den am 20.1.2014 hinterlegten Bescheid fristgerecht zu beheben. Im Zeitraum 20.1.2014 bis 24.1.2014 waren sie berufsbedingt (Wochenpendler mit Arbeitsplatz in Wien; Adresse der Unterkunft am Arbeitsplatz: 1140 Wien, Hütteldorferstraße 208/28) ortsabwesend. Im Zeitraum 25.1. bis einschließlich 1.2.2014 waren die Ehegatten Dallinger urlaubsbedingt ortsabwesend (dies wird nachweislich belegt). Die Abreise in den Urlaub erfolgte am 25.1.2014 von der Unterkunft am Arbeitsplatz; Rückkehr am 1.2.2014 um ca. 14.30 Uhr nach Weyer.

Maßgeblich ist diesbezüglich § 17 Abs. 3 Zustellgesetz:

„Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

Zum Punkt 2) der Berufung stellt der Gemeinderat folgendes fest:

Das Objekt 2 besteht lt. Einreichplan im Erdgeschoß aus dem Bereich „Wohnen/Relaxen“, „Schlafen/Ruhezone“, einem Abstellraum, einer Dusche und einem WC. Das Objekt 3 besteht u.a. aus dem Bereich „Wohnen/Raumreserve“, „Schlafen“ und einem Vorraum.

Auf Grund dieser Raumbezeichnungen geht die vorrangige Nutzung zu Wohnzwecken hervor. Dies wird auch im Befund der Baubewilligung vom 15.1.2014 entsprechend beschrieben. Im Befund ist u.a. folgendes festgehalten:

„Bautechnische Ausführung Objekt 2:

Das Objekt 2 weist eine Breite von 6,0 m und eine max. Gesamtlänge von max. 16,19 m auf und wird in eingeschobiger Bauweise errichtet. Die Raumausstattung umfasst eine Schlaf-

Ruhezone, einen Wohn- Relaxbereich, eine Dusche, WC, einen Abstellraum sowie einen Vorraum.

Bautechnische Ausführung Objekt 3:

Das Objekt 3 wird mit einer vollen Unterkellerung ausgeführt, wobei das Kellergeschoß eine Breite von 6,58 m und eine max. Länge von 19,81 m aufweist. Das Kellergeschoß wird zur Gänze in massiver Bauweise errichtet und beinhaltet eine Garage, einen Technikraum, einen Kellerraum sowie eine in Richtung Osten offen gestaltete überdachte Lagerfläche mit integriertem Aufgang zur gedeckten Terrasse im Erdgeschoß.

Das Erdgeschoß weist ohne Terrassenüberdachung eine Breite von 6,58 m und eine Länge von 14,38 m auf. Südseitig wird noch eine gedeckte Terrasse mit einer Nutzfläche von 65,07 m² ausgebildet. Das Erdgeschoß umfasst einen Schlafbereich, einen Wohnbereich sowie zugehörige Sanitärräume, welche über einen Vorraum aufgeschossen werden.“

Ein Kriterium für eine positive Beurteilung des Bauvorhabens bildet auch die schriftliche Stellungnahme des Verfassers des Bebauungsplanes, Herrn Arch. DI Johannes Jaksch, vom 9.12.2013. In dieser Stellungnahme wird die Übereinstimmung des beantragten Bauvorhabens mit den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestätigt. Dies ist auch im Befund der Baubewilligung festgehalten.

Zum Objekt 1 wird bemerkt, dass die Berufungswerber keine Nachbarn im Sinne der O.ö. Bauordnung sind.

Im Zuge der Niederschriftverfassung am 23.12.2013 wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Bauverhandlung aufgrund einer Plankorrektur an einem noch festzulegenden Termin fortgeführt wird. Die Bauverhandlung wurde am 9.1.2014 fortgeführt, an der auch die Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber teilgenommen haben. Bei dieser Verhandlung sind die korrigierten Pläne vorgelegen. Familie Dallinger hatte die Möglichkeit, sich dazu zu äußern und Einwände zu erheben (was ja auch erfolgte).

Im Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 23.4.2009 wird bezüglich Grundverkauf Am Kreuzberg am Familie Popp u.a. folgendes festgehalten:

„Wir beabsichtigen, auf den Grundstücken 678/10 und 680/2, KG Weyer, je ein Gebäude zu errichten, wobei das eine zukünftig als Atelier, das andere als Gästehaus für hospitierende Künstler genutzt werden soll. Die Gebäude sollen in der Größe von Einfamilienhäusern entstehen, um sie gegebenenfalls multifunktional nutzen zu können.“

Im Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.3.2010 wird bezüglich Grundverkauf Am Kreuzberg an Familie Popp u.a. folgendes festgehalten:

„Auf dem Grundstück 680/2 soll bereits im ersten Bauabschnitt ein Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten errichtet werden. Dieses Gebäude soll in der ersten Phase als Gästehaus u.a. für hospitierende Künstler genutzt werden. Das Wohngebäude auf dem GSt. 678/10 wird im zweiten Bauabschnitt (5 Jahre) errichtet und vorerst als Atelier genutzt. Beide Gebäude werden für eine multifunktionale Funktionsweise konzipiert.“

Die o.a. Planungsabsichten in den o. Gemeinderatssitzungen sind Gedanken und Vorstellungen, wie die künftige Bebauung einmal aussehen könnte und daher nicht bindend.

Im vorliegenden Einreichplan sind die Objekte 2 und 3 dargestellt, in denen beim Objekt 2 im Erdgeschoß der Bereich „Wohnen/Relaxen“, „Schlafen/Ruhezone“, ein Abstellraum, eine Dusche und ein WC eingetragen ist. Das Objekt 3 besteht u.a. aus dem Bereich „Wohnen/Raumreserve“, „Schlafen“ und einem Vorraum. Die Objekte sind auch im Befund der Baubewilligung vom 15.1.2014 genau beschrieben.

„Bautechnische Ausführung Objekt 2:

Das Objekt 2 weist eine Breite von 6,0 m und eine max. Gesamtlänge von max. 16,19 m auf und wird in eingeschossiger Bauweise errichtet. Die Raumausstattung umfasst eine Schlaf-Ruhezone, einen Wohn-Relaxbereich, eine Dusche, WC, einen Abstellraum sowie einen Vorraum.“

Bautechnische Ausführung Objekt 3:

Das Objekt 3 wird mit einer vollen Unterkellerung ausgeführt, wobei das Kellergeschoß eine Breite von 6,58 m und eine max. Länge von 19,81 m aufweist. Das Kellergeschoß wird zur Gänze in massiver Bauweise errichtet und beinhaltet eine Garage, einen Technikraum, einen Kellerraum sowie eine in Richtung Osten offen gestaltete überdachte Lagerfläche mit integriertem Aufgang zur gedeckten Terrasse im Erdgeschoß.

Das Erdgeschoß weist ohne Terrassenüberdachung eine Breite von 6,58 m und eine Länge von 14,38 m auf. Südseitig wird noch eine gedeckte Terrasse mit einer Nutzfläche von 65,07 m² ausgebildet. Das Erdgeschoß umfasst einen Schlafbereich, einen Wohnbereich sowie zugehörige Sanitärräume, welche über einen Vorraum aufgeschossen werden.“

Die Gebäude sind baubewilligungsgemäß auszuführen und auch baubewilligungsgemäß zu nutzen.

Das Schwimmbad bzw. die Raumreserve sind Teil des Wohnbereichs, haben nur untergeordnete Bedeutung und wurden daher im Befund nicht explizit angeführt. Schwimmbad und Raumreserve waren in den bei der Bauverhandlung am 23.12.2013 bzw. 9.1.2014 vorgelegenen Einreichplänen ersichtlich.

Die Einwände zu Punkt 2) werden daher als unbegründet abgewiesen.

Zum Punkt 3) der Berufung stellt der Gemeinderat folgendes fest:

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. ist die Herstellung von Schwimmteichen, Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m² anzeigepflichtig.

Die Teichanlage ist Teil des Projekts „Wohnbebauung Am Kreuzberg – Neubau Objekt 2 (inkl. Terrasse und Teich) und Neubau Objekt 3 (inkl. Terrassen und Teich)“ und widerspricht nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes sowie den Bestimmungen der O.ö. Bauordnung.

Der geplante Teich soll eine Wasserfläche von ca. 100 m² und eine Tiefe von ca. 60 cm erhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Teichanlage gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 O.ö. Bauordnung anzeigepflichtig ist, haben die Nachbarn DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber in dieser Angelegenheit keine Parteistellung als Nachbarn.

Auf etwaige Emissionen bzw. Immissionen wird nicht eingegangen.

Die Einwände zu Punkt 3) werden daher als unbegründet abgewiesen.

Zum Punkt 4) der Berufung stellt der Gemeinderat folgendes fest:

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 18.11.2010 wurden Herr DI Franz Dallinger und Frau Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 6 und des Bebauungsplanes „Am Kreuzberg“, Änderung Nr. 2/6

verständlich. Der Verständigung wurde ein Bebauungsplanentwurf beigelegt, in dem die straßenseitige Baufluchtlinie ca. 10,00 m zum Straßenrand entfernt ist.

Anschließend wurde der Bebauungsplan noch einmal geringfügig geändert, in dem die straßenseitige Baufluchtlinie ca. 4,00 m zum Straßenrand entfernt ist.

Im Zuge der geringfügigen Änderung wurden die Berufungswerber nicht mehr verständigt. In diesem Zusammenhang wird auf § 33 Abs. 3 O.ö. Raumordnungsgesetz verwiesen.

„Vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplanes, eines Teils eines Flächenwidmungsplanes (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe nachweislich zu verständigen. Auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen ist während der Auflagefrist durch Anschlag an der Amtstafel und im amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen, wenn die Gemeinde ein solches regelmäßig herausgibt.“

Aus § 33 Abs. 3 O.ö. Raumordnungsgesetz geht hervor, dass nur die Eigentümer jener Grundstücke nachweislich zu verständigen sind, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben. Am Grundstück von Familie Dallinger ergab sich keine Änderung, daher erfolgte auch keine Verständigung mehr.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanverfahrens wird folgendes bemerkt:

Der o.a. Flächenwidmungsplan ist mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20.9.2011 gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt (Zl.: RO-R-304482/12-2011).

Der o.a. Bebauungsplan ist mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20.9.2011 gemäß § 34 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. aufsichtsbehördlich genehmigt (Zl.: RO-R-501249/12-2011).

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wurde im Zuge des Änderungsverfahrens auch von der Volksanwaltschaft geprüft. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Die Einwände zu Punkt 4) werden daher als unbegründet abgewiesen.

Somit kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu dem Ergebnis, dass die Berufung der Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber vom 6.2.2014 als unbegründet abgewiesen und somit der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 15.1.2014, Zl. Bauakt Nr. 248 – 2013 – St, bestätigt wird.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer möge mittels beiliegendem Bescheid gemäß § 66 (4) AVG i.V.m. § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 sowie aufgrund § 35 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.F.

LGBI. 34/2013 die Berufung der Ehegatten DI Franz Dallinger und Mag. Theresia Dallinger-Schörkhuber vom 6.2.2014 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15.1.2014, Zl. Bauakt Nr. 248 – 2013 – St, abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 26:2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Karl Haidinger (FPÖ)
GRE Helmut Zisch (FPÖ)

TOP. 11 Dr. Wolfgang u. Mag. Gerhild Popp, Bauverpflichtung, Anpassung Vereinbarung

Erläuterung:

Die Familie Popp hat 2006 die Grundstücke 678/1, 678/12, 678/13 und 678/14 zur Errichtung von Wohngebäuden erworben. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Errichtung von Wohngebäuden innerhalb von 5 Jahren. Durch den Ankauf weiterer Grundstücke im Jahr 2010 (Parzellen 678/10, 678/11, 680/2) und die damit verbundenen Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes konnte die Fünfjahresfrist für die erstgekauften Grundstücke nicht eingehalten werden.

Fam. Popp hatte beabsichtigt, trotz des Grundzukaufs 2010 die Bauverpflichtung einzuhalten. Durch die ungewöhnlich lange dauernden Änderungsverfahren des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes, worauf Fam. Popp keinen Einfluss nehmen konnte, war dies nicht möglich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2011 wurde beschlossen, die Bauverpflichtung der im Jahr 2006 angekauften Grundstücke bis 30.06.2012 zu erstrecken.

Nach Abschluss des behördlichen Bauverfahrens für das Objekt 1 auf der Parzelle 678/1, wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 15.1.2014 die Baubewilligung erteilt. Diese ist rechtskräftig. Für die Objekte 2 u. 3 auf den Parzellen 678/10 u. 680/2 wurde ebenfalls eine Baubewilligung am 15.01.2014 erteilt. Gegen die Baubewilligung der Objekte 2 u. 3 wurde eine Berufung eingebracht.

Die Fam. Popp versichert, die Bebauung schnellst möglich beginnen zu wollen. Mit dem Objekt 1 wird, aufgrund der rechtskräftigen Baubewilligung, noch heuer begonnen. Ebenfalls sollen nach dem Berufungsverfahren die Objekte 2 und 3 umgehend gebaut werden.

Aufgrund obiger Sachlage ist es notwendig, in Bezug auf die Bauverpflichtung eine aktuell gültige Vereinbarung zu treffen. Die Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien ist herzustellen. Im Zuge der Adaptierung der Vereinbarung wird diese auch auf die baubewilligte Einreichplanung angepasst.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 intensiv mit dieser Thematik befasst. Die Familie Popp war bei dieser Sitzung in beratender Funktion anwesend. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die nachfolgende Vereinbarung zu beschließen.

Die Vereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vereinbarung vom

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949, Unternehmer, Unterer Markt 13, 3335 Weyer und Frau Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, SVNR 6380-110363, Apothekerin, Unterer Markt 13, 3335 Weyer, als gemeinsame Käufer andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Mit Kaufvertrag vom 02.03.2006, BRZ. 161/2006 des beurkundenden Notars haben Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp von der Marktgemeinde Weyer die seinerzeit neu vermessenen Grundstücke 678/1, 678/12, 678/13 und 678/14 erworben; hierfür wurde die Grundbuchseinlage EZ 851 Katastralgemeinde 49323 Weyer neu eröffnet. Zu dieser Grundbuchseinlage wurde später auch das Grundstück 653/3 (Kauf von Agrargemeinschaft Weyer) zugeschrieben.

Mit Kaufvertrag vom 06.11.2010, BRZ. 541/10 des beurkundenden Notars haben Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp von der Marktgemeinde Weyer die seinerzeit neu vermessenen Grundstücke 678/10, 678/11 und 680/2 je Katastralgemeinde 49323 Weyer erworben; hierfür wurde die neue Grundbuchseinlage EZ 867 Katastralgemeinde 49323 Weyer neu eröffnet.

Die vorgenannten Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit als zusammenhängender Besitz und sind in der dieser Vereinbarung angeschlossenen Mappenkopie dargestellt.

Die Grundbuchsausdrucke sind ebenfalls in der Beilage angeschlossen.

II.

Die Veräußerung der Baugrundstücke seitens der Marktgemeinde Weyer an Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp erfolgte jeweils unter der Auflage einer Bebauungsverpflichtung und ist diese sowohl im Vertragspunkt VII. des Kaufvertrages vom 02.03.2006 als auch im Vertragspunkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010 genau dargestellt. Die Absicherung dieser Bebauungsverpflichtung gegenüber der Marktgemeinde Weyer erfolgte grundbücherlich durch die Vereinbarung von im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten.

Diese Bebauungsverpflichtung umfasste

- a) gemäß Kaufvertrag vom 02.03.2006 die Errichtung eines mindestens drei Gebäudeeinheiten umfassenden Wohnhauses sowie
- b) gemäß Kaufvertrag vom 06.11.2010 die Errichtung eines mindestens drei Wohneinheiten umfassenden Wohngebäudes, wobei multifunktionale Bauweise konzipiert worden ist und diese Einheiten auch als Atelier und Gästehaus nutzbar sein sollten.

Zufolge Änderung der Bebauungspläne sowie der geplanten Verbauung seitens der Käufer, welche ausdrücklich im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Weyer und dem Ortsplaner vorgenommen worden ist, vereinbaren die Vertragsteile nunmehr die Abänderung dieser in beiden Verträgen enthaltenen Bebauungsverpflichtungen wie folgt:

III.

Beide Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die Realisierung eines gemeinschaftlichen Projektes gemäß der Einreichpläne des technischen Büros TB-Raab GmbH, GZ +099, seitens der Familie Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp beabsichtigt ist.

Diese Bebauung soll in Form von drei Objekten realisiert werden und es nehmen alle Beteiligten von den auch bei der Marktgemeinde Weyer als Baubehörde vorgelegten und bereits

zum Teil bauverhandelten Einreichplänen der TB-Raab GmbH vom 23.12.2013, GZ +099, Kenntnis.

Mag. Gerhild Popp und Dr. Wolfgang Popp verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze der von der Marktgemeinde Weyer erworbenen, vorgenannten Grundstücksflächen, die Realisierung dieses Einreichplanes bis spätestens 31.12.2014 durch eine entsprechende Bebauung vorzunehmen.

Im Falle, dass die Bebauung bis spätestens 31.12.2015 nicht erfolgen sollte, ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, das hiermit neuerlich hinsichtlich beider Liegenschaften EZ 851 und EZ 867 je Katastralgemeinde 49323 Weyer – vorbehaltlich des Grundstückes 653/3 – begründete Wiederkaufsrecht in Anspruch zu nehmen und die erworbenen Grundstücke 678/1, 678/12, 678/13, 678/14, 678/10, 678/11 und 680/2 zu den in den eingangs genannten Kaufverträgen enthaltenen Bedingungen zurück zu erwerben.

Im Hinblick auf die Liegenschaft EZ 851 KG Weyer mit Objekt I sowie dessen mögliche Erweiterung mit einem Längstrakt vereinbaren die Vertragsparteien:

- a) Mindestens ein Gebäudeteil ist zu errichten.
- b) Es ist die Möglichkeit vorgesehen, einen zweiten Gebäudeteil entsprechend dem Bebauungsplan zu errichten. Die Errichtung dieses potentiellen zweiten Gebäudeteiles ist den Käufern selbst überlassen. Innerhalb der vorgesehenen Bauschablone (zu Objekt I) sind lediglich Vorkehrungen für die später mögliche Errichtung eines zweiten Gebäudeteiles entsprechend dem Bebauungsplan zu treffen, welche eine Bebaubarkeit mit diesem zweiten Gebäudeteil nicht dauerhaft verhindert.

IV.

Zufolge der inhaltlichen Abänderung des Wiederkaufsrechtes und zufolge Fristablaufes des im Kaufvertrag vom 02.03.2006 vereinbarten Wiederkaufsrechtes wird ungeachtet des weiteren aufrechten grundbücherlichen Bestandes der beiden zu TZ 439/2006 bzw. 367/2011 bereits eingetragenen Wiederkaufsrechte das zu diesen Bedingungen vereinbarte Wiederkaufsrecht in beiden Grundbuchseinlagen neuerlich begründet.

V.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sowohl das in dieser Vereinbarung begründete Wiederkaufsrecht, als auch die bereits zu TZ 439/2006 in EZ 851 sowie zu TZ 367/2011 in EZ 867 je KG 49323 Weyer bereits einverlebten Vor- und Wiederkaufsrechte im Falle der fristgerechten Fertigstellung der zu obigen Bedingungen zu errichtenden Bauwerke zu löschen sind.

VI.

Unter Zustimmung im Hinblick auf das grundbücherlich eingetragene wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot zwischen Dr. Wolfgang Popp und Mag. Gerhild Popp bewilligen hiermit die Liegenschaftseigentümer Dr. Wolfgang Popp, geb. 06.11.1949 und Mag. Gerhild Popp, geb. 11.03.1963, ob den Liegenschaften EZ 851 und EZ 867 je Katastralgemeinde 49323 Weyer je die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes im Sinne des Vertragspunktes III. dieser Vereinbarung für die Marktgemeinde Weyer.

VII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden von den Käufern getragen.

VIII.

Gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom genehmigt.

IX.

Das Original dieser Vereinbarung übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Marktgemeinde Weyer, die Käufer erhalten eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....
Marktgemeinde Weyer
Verkäuferin

.....
.....
Dr. Wolfgang Popp
Käufer

.....
.....
Mag. Gerhild Popp
Käuferin

Debatte:

GV Mag. Peter Ramsmaier teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion nur unter der Voraussetzung der Vereinbarung mit Fam. Popp zustimmen wird, wenn der Passus bei Punkt III a) und b) herausgenommen wird. Begründung: Die Gemeinde hatte nie die Absicht, dass mehrere Grundstücke verkauft werden und letztendlich dann nur für eines die Bauverpflichtung verbindlich werden sollte.

Der Vorsitzend bestätigt die Herausnahme des Passus wie folgt: Im Hinblick auf die Liegenschaft EZ 851 KG Weyer mit Objekt I sowie dessen mögliche Erweiterung mit einem Längstrakt vereinbaren die Vertragsparteien:

- a) Mindestens ein Gebäudeteil ist zu errichten.
- b) Es ist die Möglichkeit vorgesehen, einen zweiten Gebäudeteil entsprechend dem Bebauungsplan zu errichten. Die Errichtung dieses potentiellen zweiten Gebäudeteiles ist den Käufern selbst überlassen. Innerhalb der vorgesehenen Bauschablone (zu Objekt I) sind lediglich Vorkehrungen für die später mögliche Errichtung eines zweiten Gebäudeteiles entsprechend dem Bebauungsplan zu treffen, welche eine Bebaubarkeit mit diesem zweiten Gebäudeteil nicht dauerhaft verhindert.

GR Karl Haidinger sagt, dass er sich genau wegen dieser Punkte dennoch der Stimme enthalten wird. Außerdem dauert ihm das Projekt schon zu lange.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Fam. Popp zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 26 :2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Karl Haidinger (FPÖ)
GRE Helmut Zisch (FPÖ)

TOP. 12 Kletterhalle Eisenwurzen, Haftungsübernahme, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Alpenverein und einem Privatinvestor in der Gemeinde Gaflenz die Kletterhalle Eisenwurzen zu errichten. Das Projekt wird 1.800.704,00 Euro kosten. Die OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH beteiligt sich an den Kosten mit einem Darlehen in Höhe von 250.000 Euro, wobei die Rückzahlung des Darlehens aus den Pachteinnahmen erfolgen kann.

Zur Besicherung des Darlehens ist es notwendig, dass die Gesellschafter der Oö. Ennstal Infrastruktur GmbH, die Gemeinden Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, und Weyer, die Haftung für dieses Darlehen zu gleichen Teilen in Höhe von je 1/7 der Darlehenssumme, das sind 35.715 Euro je Gemeinde, übernehmen.

Anlässlich einer Vorsprache in der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der o.ö. Landesregierung am 17.12.2013 durch den Obmann des OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Haftungen in Aussicht gestellt.

Da die Aufnahme des Darlehens aus Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen erst so spät wie möglich nach Einlangen aller übrigen Gelder erfolgen soll, kann um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haftungsübernahme erst nach Vorliegen des Darlehensvertrages und somit erst nach Baubeginn angesucht werden.

Um den Baubeginn dieses Projektes bereits jetzt zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Gesellschafter bereits jetzt einen Grundsatzbeschluss unter Voraussetzung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Übernahme der Haftung fassen. Nach Vorliegen der Darlehensurkunde wird um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haftungsübernahme beim Amt der o.ö. Landesregierung angesucht, wobei dies noch gesondert dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zugeführt wird.

Es wird daher beantragt, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Weyer unter der Voraussetzung der aufsichtsbehördliche Genehmigung die Haftung für ein Darlehen der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH zur Errichtung der Kletterhalle Eisenwurzen in Höhe von 1/7 der Darlehenssumme von 250.000 Euro, das sind 35.715 Euro, übernimmt.

Debatte:

GR Johann Dietachmayr beanstandet durch den Ausstieg der Gemeinde Losenstein die Sinnhaftigkeit des Regionalen Wirtschaftsverbandes.

GR Karl Haidinger fragt, wie lange der Kredit voraussichtlich laufen wird.

Der Vorsitzende kann dazu nichts Genaues sagen. Er meint aber, dass der Kredit ca. 20 Jahre laufen wird.

GR Karl Haidinger befürchtet, wenn etwas Passieren würde, es vermutlich in die Abgangsdeckung läuft.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass kein Risiko besteht, weil eine schriftliche Vereinbarung des Landes vorliegt, die bestätigt, dass, falls dieser Fall eintreten sollte, die Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt gedeckt werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Weyer unter der Voraussetzung der aufsichtsbehördliche Genehmigung die Haftung für ein Darlehen der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH zur Errichtung der Kletterhalle Eisenwurzen in Höhe von 1/7 der Darlehenssumme von 250.000 Euro, dass sind 35.715 Euro, übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 26 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Friederike Hofer (SPÖ)
GR Michaela Kohlhofer (SPÖ)

TOP. 13 Gemeindearzt Dr. Wilhelm Taibon, Neubestellung, Werkvertrag

Erläuterung:

Die Gemeinden haben für den Aufbau und die Organisation des örtlichen Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesanitätsdienst ist so aufzubauen, dass die Gemeinden die ihnen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Pflichten erfüllen können.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eigene Bedienstete heranziehen oder Verträge mit mehreren Ärzten oder einen Vertrag hinsichtlich aller zu besorgenden Aufgaben mit einer Ärztin oder einem Arzt abschließen. Die Verträge sind der Ärztekammer für Oberösterreich bekannt zu geben.

Der Gemeindearzt Dr. Wolfgang Stieger ist ab dem 01.04.2014 in Pension. Aus diesem Grund beendet er seine Tätigkeit als Gemeindearzt der Marktgemeinde Weyer (ehemaliges Gemeindegebiet Weyer-Markt). Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes ist es zweckmäßig weiterhin zwei Gemeindeärzte zu benennen.

Dr. Wilhelm Taibon erklärt sich bereit die Gemeindearztfunktion auszuführen. Aus diesem Grund wurde nachfolgender Werkvertrag erstellt, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Werkvertrag ist das Muster des Oö. Gemeindebundes und der Oö. Ärztekammer.

W e r k v e r t r a g

gemäß § 2 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Dr. med. Wilhelm TAIBON.

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Marktgemeinde Weyer überträgt mit diesem Vertrag Herrn Dr. med. Wilhelm TAIBON alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindearzt. Der Gemeindearzt übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindearzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 20.03.2014, TOP. 13 zugrunde.)

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr Dr. med. Wilhelm TAIBON wohnt in 3340 Waidhofen/Ybbs, Hinterbergstraße 11/1, sein Berufssitz ist in 3335 Weyer, Marktplatz 25. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindefarztes erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Weyer. Ein Anspruch des Gemeindefarztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für den Gemeindefarzt für die aufgrund der in Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: 51,33 Euro*
Nachzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
mit Schrittmacherentfernung: 82,41 Euro* (ohne Nachzuschlag)
2. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 2)
71,89* Euro pro Stunde
3. Tarif für Maßnahmen nach dem Epidemie- bzw. Tuberkulosegesetz (laut Anlage 1 Ziffer 3)
71,89* Euro pro Stunde
4. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1)
71,89* Euro pro Stunde
4. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten
39,79* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex (die oben angeführten Tarife wurden von Ärztekammer und Gemeindebund abgestimmt und gelten ab 1.4.2013)

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Gemeindefarzt.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindefahrer ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. April 2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr Dr. med. Wilhelm TAIBON hat die Tätigkeit als Gemeindefahrer unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindefahrer an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde erhält.

Der Gemeindefahrer und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Weyer , am

.....

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:
Bürgermeister

.....

Gemeindefahrer

.....

Gemeindefahrer

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindearzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Gemeindeärztin/arztes)

Anlage 1
(Muster 1)

Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau
(§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.)
2. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.
(§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind;
§§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F)
3. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen
(§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)
4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorge- maß- nahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sa- nitäts- dienstes zukommen
(Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)
5. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung eines Gemeindebediensteten+
+Aufgabe ist zu streichen, wenn diese Untersuchung nicht vom Gemeindearzt durchgeführt wird.

.....
.....
Hinweis:

Darüber hinaus **kann** der Gemeindearzt als "ein im öffentlicher Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz; BGBl. Nr.155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998

2. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

Debatte:

GR Johann Dietachmayr fragt, ob der Werkvertrag mit der Praxis Dr. Taibon abgeschlossen ist, weil seine Frau auch Ärztin ist und angeblich mitarbeitet.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Werkvertrag mit der Person Dr. med. Wilhelm Taibon abgeschlossen ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, vorstehenden Werkvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Dr. med. Wilhelm Taibon zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Bericht des Prüfungsausschusses

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.03.2014.

Der Bericht des Prüfungsausschusses ist der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP .15 Darlehen der Marktgemeinde Weyer, Änderung der Konditionen

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 10.09.2013 und 03.10.2013 ersuchen die Allg. Sparkasse Oö. sowie die Raiffeisenbank Weyer um die Anpassung der Konditionen für nachfolgende Darlehen.

Sparkasse

Darl.-Nr.	Bezeichnung	Zinsindikator	Aufschlag/Abschlag bisher	Aufschlag/Abschlag neu befristet bis 1.3.17	Aufschlag/Abschlag neu befristet bis 1.3.19
00062-224987	ABA Weyer-Markt BA 04	6-Mon-Euribor	0,10%	0,69%	0,75%
00062-223575	ABA Weyer-Land BA 02	6-Mon-Euribor	0,10%	0,69%	0,75%
00062-224739	Sanierung WVB W-M.	6-Mon-Euribor	0,10%	0,69%	0,75%
00062-224747	Sanierung WVB W-L.	6-Mon-Euribor	0,10%	0,69%	0,75%

Die Sparkasse befristet die neuen Konditionen bis 2017 bzw. 2019; danach ist neu zu verhandeln

Raiffeisenbank

Darl.-Nr.	Bezeichnung	Zinsindikator	Aufschlag/Abschlag bisher	Aufschlag/Abschlag neu
20.004.685	Sanierung VS Kleinreifling	6-Mon-Euribor	0,50%	0,75%
20.004.719	ABA Weyer-Markt BA 07	6-Mon-Euribor	0,50%	0,75%
20.004.750	Zubau Krabbelstube	6-Mon-Euribor	0,50%	0,75%
20.004.784	WVA Kleinreifling BA 05	6-Mon-Euribor	0,55%	0,75%
20.004.792	Zubau Krabbelstube	6-Mon-Euribor	0,50%	0,75%
20.002.754	ABA Weyer-Land BA 03	SMR gesamt	-0,30%	0,00%
20.004.156	Sanierung Wohnh. K. 153	SMR gesamt	-0,125%	0,00%
20.004.164	Sanierung Wohnh. K. 152	SMR gesamt	-0,125%	0,00%
20.004.321	Sanierung Wohnh. Ang. 32	SMR gesamt	-0,20%	0,00%
20.004.495	Sanierung Wohnh. Anger	SMR gesamt	-0,20%	0,00%

Die Raiffeisenbank bietet an, dass wenn der 6-Monats-Euribor wieder über einen Wert von 0,75 % steigt, wieder der Ursprungszustand der Darlehen hergestellt wird. (bei SMR 1,75 %)

Begründet wird diese Maßnahme von den Banken damit, dass sich das rückläufige Zinsniveau positiv auf unsere Finanzierungskosten ausgewirkt hat. Allerdings kommt es aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu starken Verwerfungen an den Kapitalmärkten, weshalb verschiedene Indikatoren die tatsächlichen Refinanzierungskosten auch bonitätsmäßig guter Banken nicht widerspiegeln. Dies hatte zur Folge, dass sich die tatsächliche Refinanzierung und damit der „Einstandspreis für Kapital“ gegenüber der Indikatorenentwicklung verteuert hat.

Aufgrund der vorliegenden Schreiben der darlehnsgebenden Banken, hat die Marktgemeinde Weyer am 28.10.2013 eine Anfrage über die weitere Vorgehensweise an die IKD gestellt. Bei der Besprechung in der IKD am 06.03.2014 erhielt die Marktgemeinde Weyer von Hr.

Secklehner und Hr. Pramberger die Antwort, das Konditionserhöhungen, bei denen der neue Zinsaufschlag unter den derzeit gültigen Marktpreisen liegt, von der Aufsichtsbehörde vertreten werden. Bezogen auf die Marktgemeinde Weyer hätten die Banken die Möglichkeit die Darlehen aufzukündigen. Eine Neuausschreibung käme der Marktgemeinde Weyer teurer als eine Konditionsanpassung.

Am 10.03.2014 hat sich der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer mit den Konditionsanpassungen der Darlehen beschäftigt und vereinbart, dass den Banken nachfolgendes Gegenangebot gemacht werden soll. Unter der Bedingung, dass die von der Gemeinde gestellten Forderungen akzeptiert werden, werden die Anpassungen der Zinsaufschläge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Gegenangebot der Marktgemeinde Weyer:

Sparkasse Euribor Darlehen: Aufschlag neu 0,60 %; Befristung: bis 01.03.2019 (bzw. 01.03.2018 - Verhandlungsspielraum)

Raiffeisenbank Euribor Darlehen: Aufschlag neu 0,60 %; Befristung: wenn der 6-Mon-Euribor wieder über einen Wert von 0,60 % steigt, wird der Ursprungszustand der Darlehen wieder hergestellt

SMR Darlehen: kein Gegenangebot vom Prüfungsausschuss definiert

Am 11.03.2014 wurde mit der Sparkasse und der Raiffeisenbank neuerlich verhandelt und das Angebot der Gemeinde besprochen.

Folgendes Verhandlungsergebnis kann nun präsentiert werden.

Sparkasse

Darl.-Nr.	Bezeichnung	Zinsindikator	Aufschlag/Abschlag bisher	Aufschlag/Abschlag neu befristet bis 1.3.19
00062-224987	ABA Weyer-Markt BA 04	6-Mon-Euribor	0,10%	0,60%
00062-223575	ABA Weyer-Land BA 02	6-Mon-Euribor	0,10%	0,60%
00062-224739	Sanierung WVB W-M.	6-Mon-Euribor	0,10%	0,60%
00062-224747	Sanierung WVB W-L.	6-Mon-Euribor	0,10%	0,60%

Die Sparkasse befristet die neuen Konditionen bis 2019; danach ist neu zu verhandeln

Die Sparkasse akzeptiert das Gegenangebot der Gemeinde zur Gänze (Aufschlag 0,60 % + Laufzeit bis 1.3.19)

Raiffeisenbank

Darl.-Nr.	Bezeichnung	Zinsindikator	Aufschlag/Abschlag bisher	Aufschlag/Abschlag neu
20.004.685	Sanierung VS Kleinreifling	6-Mon-Euribor	0,50%	0,60%
20.004.719	ABA Weyer-Markt BA 07	6-Mon-Euribor	0,50%	0,60%
20.004.750	Zubau Krabbelstube	6-Mon-Euribor	0,50%	0,60%
20.004.784	WVA Kleinreifling BA 05	6-Mon-Euribor	0,55%	0,60%
20.004.792	Zubau Krabbelstube	6-Mon-Euribor	0,50%	0,60%
20.002.754	ABA Weyer-Land BA 03	SMR gesamt	-0,30%	-0,20%
20.004.156	Sanierung Wohnh. K. 153	SMR gesamt	-0,125%	0,00%
20.004.164	Sanierung Wohnh. K. 152	SMR gesamt	-0,125%	0,00%

20.004.321	Sanierung Wohnh. Ang. 32	SMR gesamt	-0,20%	-0,10%
20.004.495	Sanierung Wohnh. Anger	SMR gesamt	-0,20%	-0,10%

Die Raiffeisenbank bietet an, dass wenn der 6-Monats-Euribor wieder über einen Wert von 0,75 % steigt, wieder der Ursprungszustand der Darlehen hergestellt wird. (bei SMR 1,75 %)

Die Raiffeisenbank geht auf das Angebot der Marktgemeinde Weyer in Bezug auf den Aufschlag beim 6-Monats-Euribor ein = 0,60 %. Die Klausel, dass wenn der Euribor über eine gewisse Marke steigt, wieder der Urzustand hergestellt wird, bleibt aber mit 0,75 % unverändert. Für die SMR Darlehen wurde ebenfalls nachverhandelt – eine Verbesserung konnte erzielt werden.

Für die angeführten Darlehen werden die Nachträge zu den Verträgen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Karl Haidinger ersucht betreffend des fixverzinsten Darlehens in der Höhe von 3 oder 4 Prozent um nochmalige Nachverhandlung bei der Allg. Sparkasse Weyer.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehende Darlehensänderungen (aufgrund der Verhandlungen vom 11.3.2014) zu akzeptieren und die Nachträge zu den Darlehensverträgen für die aufgelisteten Darlehen der Sparkasse und Raiffeisenbank zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Kleinreifling haben sich für die Sitzung heute entschuldigt.

Frau Elisabeth Fuxjäger, Ortsteilsprecherin des Ortschaftsrates Unterlaussa berichtet. Bevor sie mit der Berichterstattung beginnt, begründet sie dem Gemeinderat das häufige Fernbleiben des Ortschaftsrates, weil sie auf keinen Fall möchte, dass dies als Unhöflichkeit aufgefasst wird.

- **Müllsammelstelle**

Diese Sammelstelle hat sich leider zu einem Mühsamplatz entwickelt. Seit 2008 gibt es zahlreiche Bemühungen, einen besseren Standplatz zu finden. Nun liegt das endgültige Ergebnis vor. Der gewünschte Standort befindet sich in der roten Gefahrenzone und wurde von der Wildbachverbauung Liezen abgelehnt.

Zu beachten ist, dass der beanspruchte Standplatz vom Grund her besser befestigt bzw. abgesichert und auch noch genügend Parkplätze für das Vereinshaus bleiben sollten.

Der Ortschaftsrat Unterlaussa ersucht die Gemeinde, das Projekt erneut in Angriff zu nehmen; Pläne von der Fa. Stockinger sollten angeblich schon vorliegen.

- **Lawog Haus**

Dieses Haus ist dringend sanierungsbedürftig. Durch die vielen leerstehenden Wohnungen droht die Lawog das Haus abzureißen. Das würde für Unterlaussa einen großen Verlust bedeuten weil dadurch auch Einwohner verloren gehen.

Der Ortschaftsrat ersucht dringend um Unterstützung und Hilfe.

- **Abwasserentsorgung**

Derzeit befinden sich die Gemeinden Weyer und Weißenbach mit den Ortsplanern noch in Anfangsgesprächen. Es werden alle Möglichkeiten ausgelotet, um für die Bevölkerung die kostengünstigste Variante zu finden. In der näheren Auswahl stehen zwei Möglichkeiten: Entweder ein Neubau des Kanals, oder die Bildung einer Abwasser-genossenschaft. Als nächster Schritt folgt eine Information der Bevölkerung.

TOP. 17 Bericht „Liebenswertes Weyer“

Der Obmann, Jürgen Aigner, hat sich für die Sitzung heute entschuldigt.

TOP. 18 Allfälliges

a) **Neueröffnung Marktladen**

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich für die schöne Eröffnungsfeier und wünscht Anita Großberger alles Gute und viel Erfolg.

Er möchte an dieser Stelle auch auf das Geschäft von Priska Mayr hinweisen, das sich mit dem Marktladen ergänzt und keine Konkurrenz für deren Geschäft ist.

Ein herzliches Dankeschön an Frau Mayr, die für das schöne Erscheinungsbild der Blumentröge neben der Fußgängerquerung verantwortlich ist.

b) **EU-Wahl**

Am 25. Mai 2014 findet die EU-Wahl statt.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um ihre Mitarbeit bei der Wahlkommission und um Motivation der Bürger zur Wahlteilnahme.

c) **Resolution Kanal- und Wasserbenützungsg Gebühr**

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert über das erste Antwortschreiben, welches am 7. März von LH-Stv. Franz Hiesl eingelangt ist.

d) **Auszeichnung für Klimabündnis-Gemeinden**

Unter dem Titel „Der Wandel aus Chance“ fand am 18. März 2014 das 22. Oö. Klimabündnis-Treffen der Mitgliedsgemeinden in Eferding statt. Von der Marktgemeinde Weyer nahmen an der Veranstaltung Bürgermeister Gerhard Klaffner, GR Franz Haider, GR Günther Neidhart und GR DI Hermann Großberger teil.

Zum Abschluss des Jahrestreffens wurden die Klimabündnis-Jubiläumsgemeinden und –schulen für ihre Leistungen in Bezug auf Umweltschutz bzw. Klimaschutz vom Land OÖ ausgezeichnet. Die Marktgemeinde Weyer erhielt eine Urkunde für 10 Jahre Mitgliedschaft.

e) **Gesundheitsförderungspreis 2014**

Bürgermeister Gerhard Klaffner spricht an alle Mitwirkenden der Weyrer Gesundheitstage seinen herzlichen Dank und seine große Anerkennung aus. Er sagt, dass bei der diesjährigen Verleihung Weyer leider keinen Preis erhalten hat, das ehrenamtliche Engagement aber trotzdem sehr geschätzt wird.

f) **Gehölzschnitt am Rapoldeck**

GR Johann Dietachmayr erkundigt sich über das Grundstück am Rapoldeck auf dem die Sträucher zurückgeschnitten wurden.

Der Vorsitzende sagt, dass die Besitzverhältnisse dieser Liegenschaft etwas komplex sind, ein Großteil davon aber der Marktgemeinde Weyer gehört. Diese Arbeit wurde schon seit Jahrzehnten von Familie Steineck verrichtet. Brennholz, das benötigt wird, wurde einbehalten, der Rest wurde liegen gelassen.

GR Johann Dietachmayr regt an, die Holzreste zum Verkauf anzubieten, weil man sie sehr gut für Hackschnitzel weiter verarbeiten könnte.

g) **Siedlungsstraße Rapoldeck**

GR Johann Dietachmayr weist darauf hin, dass die Siedlungsstraße vor 21 Jahren errichtet wurde und sich in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Mittel zur Errichtung von Straßenbauprojekten künftig aus dem außerordentlichen Haushalt finanziert werden. Aus diesem Anlass erfolgt am 25. März 2014 mit dem Straßenmeister eine Bereisung aller Gemeindestraßen, um die Kosten abzuschätzen. Straßenprojekte werden künftig nur genehmigt, wenn ein entsprechender Sanierungsplan vorgelegt wird. Die Straßenerhaltung bereitet vielen Gemeinden finanzielle Probleme.

AL Michael Schachner ergänzt, dass laut Aufsichtsbehörde der ordentliche Haushalt nur mehr für kleine Sanierungsarbeiten in Anspruch genommen werden soll.

h) Jungfamilien

GR Bernhard Kühholzer gibt eine Anregung aus der Bevölkerung bekannt. Er fragt, ob es möglich sei, bei dem Unterstützungspaket für Jungfamilien ein Schreiben mit dem Hinweis beizulegen, dass Restmüllsäcke für Windeln bei Bedarf kostenlos im Gemeindeamt ausgegeben werden. Anlass war, weil es in manchen Ortsteilen immer wieder vorgekommen ist, dass die Windeln in die falschen Container entsorgt wurden.

i) Termine

GR Gerhard Stockinger teilt mit, dass die Firma BM Stockinger GmbH sein 20jähriges Jubiläum feiert. Er lädt alle Interessierten zu einem Tag der offenen Tür ein. Termin: Samstag, 3. Mai 2014 ab 10.00 Uhr. Die Gäste erwartet ein umfangreiches Programm im Festzelt mit Live-Musik, Kabarett Programm, Gewinnspiel, Kinderprogramm und Verpflegung aus der Region mit Preisen wie vor 20 Jahren. Die persönliche Einladung folgt in der nächsten Woche per Post. Gerhard Stockinger & Team freut sich über zahlreichen Besuch!

GR Franz Haider sagt, da Lachen bekanntlich die beste Medizin ist, veranstaltet die Gesunde Gemeinde Weyer am Donnerstag, den 3. April 2014 einen Kabarettabend „Kammerhofer auf der Pirsch“. Beginn: 19:30 Uhr, Turnhalle Weyer. Die Eintrittskarten sind im Eventbüro erhältlich.

j) „Verein „L(i)ebenswertes Weyer“

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger weist auf das Projekt „Weyer 2015“ hin, wo mit hoher Bürgerbeteiligung und großem finanziellen Einsatz mit Projektträgern Ziele in drei Themenbereiche herausgearbeitet wurden. Seines Wissens nach hat „Liebenswertes Weyer“ auch die Kontrollfunktion über die Projektfortschritte der Projektträger übernommen. Er würde sich wünschen, dass die Projekte überprüft und neu belebt werden. Die Bevölkerung hat sich daran beteiligt und erwartet das auch. Er schlägt vor, da die Projekte sich in der Gemeinde entwickelt haben, eventuell ein Gemeindegremium (zB Koordinationsteam) zu beauftragen.

Der Vorsitzende informiert, dass am 1. April 2014 die nächste Sitzung statt findet, bei der auch die weitere Vorgangsweise besprochen wird.

k) Altpapier Container

GR Ulrike Katzenteiner ersucht ,Firma Waizinger darauf hinzuweisen, die Altpapiercontainer auf den Ebenen Feldern künftig nicht mehr so eng nebeneinander zu stellen, weil sich die Deckel sonst nicht öffnen lassen. Besonders ältere Personen haben damit zu kämpfen.

l) Zeit zum Zug

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ersucht um weitere Informationen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass es mit den Ennskraftwerken bereits ein Gespräch gegeben hat. Es wurde vereinbart, dass sie mit den Besitzern der Holzstöße Kontakt aufnehmen werden.

m) Tourismus Hearing

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Geschäftsführer des Tourismusverbandes Nationalpark Region Ennstal neu bestellt wird. Der Termin für das Hearing findet am Donnerstag, 27. März 2014, im GH-Kirchenwirt in Großraming statt.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ge-
nehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift
.....Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: